



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1844**

IV. Die Stadt und das Kloster Gransee

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

#### IV.

### Die Stadt und das Kloster Gransee.

Die erste urkundliche Erwähnung der Stadt Gransee ist von dem Jahre 1262. In diesem Jahre verlich der Markgraf Johann der Stadt das Brandenburgische Stadtrecht, eine Handlung, welche die Vermuthung entstehen läßt, daß Gransee erst in dieser Zeit zu einer Stadt im Begriffe des Deutschen Städte-rechtes erhoben wurde. Vielleicht bestand unter ihrem Namen schon lange ein bedeutender Ort; darüber läßt sich bei dem Mangel aller Nachrichten nichts entscheiden. Aber als eine Stadt konnte dieser Ort nach den herrschenden Rechtsansichten so lange nicht betrachtet werden, bis derselbe ein bestimmtes Stadtrecht besaß.

Im Jahre 1285 war die neue Stadt dann schon zu solchem Wohlstande gelangt, daß sie den Markgrafen Otto und Konrad die Befugniß, den Zoll zu Gransee zu erheben, für ein Kapital von 100 Pfund Pfenninge baar abkaufte. Auch gehörte Gransee um diese Zeit fortdauernd zu den unmittelbaren Städten der Markgrafschaft. Die Markgrafen des Anhaltischen Fürstenhauses hielten sich daher öfters zu Gransee persönlich auf, namentlich gegen das Ende des Jahres 1267 die Markgrafen Johann, Otto und Konrad, als der Burggraf Burhard von Magdeburg denselben hier seine eigenthümlichen Besitzungen zu Lehn auftrug (Hauptth. II, B. I, S. 95), und am Tage der heiligen Euphemia des Jahres 1290 die Markgrafen Otto und Konrad, welche hier eine Salzwedel betreffende Urkunde anstellten. Im Anfange des 14. Jahrhunderts, kurz vor der Zeit, da die Anhaltischen Markgrafen ausstarben, muß die Stadt Gransee jedoch den Grafen von Lindow pfandweise überlassen seyn. Am Dienstage nach Michaelis (den 2. October) des Jahres 1319 zeigen sich nämlich die Grafen Günther, Ulrich, Adolph und Buzfo von Lindow als Pfandinhaber der Stadt Gransee, indem sie den Bürgern wegen der ihnen geleisteten Huldigung, ihre Rechte und Besitzungen, wie sie solche, bevor sie den Grafen gehuldigt, von den Markgrafen gehabt, bestätigen und durch ein neues Zugeständniß in Ansehung der Mühlen erweitern. Hiernächst wurde Stadt und Land Gransee im Jahre 1334, mittelst einer Erneuerung des alten Pfandcontractes, zugleich mit Wusterhausen und acht hierzu gehörigen Dörfern, den genannten Grafen nochmals verschrieben, um diese wegen einer Schuldforderung von 7000 Mark zu befriedigen, womit die Anhaltischen im Jahre 1320 ausgestorbenen Markgrafen ihnen verhaftet geblieben waren (S. 49, 50). Endlich wurden

beide Städte und Lande mit der Mannschaft am Tage vor Martini 1349 dem nunmehrigen Pfandbesitzer, Grafen Ulrich, von dem Markgrafen Ludwig dem Ältern und Ludwig dem Römer erblich zu Lehn erreicht, dieselben dadurch der Herrschaft Ruppin dauernd einverleibt und auf das den Markgrafen bis dahin vorbehaltenen Auslösungrecht Verzicht geleistet (S. 56). Gransee blieb nun bis zum Aussterben der Grafen ununterbrochen unter ihrer Botmäßigkeit und nahm hier den Rang der dritten Immediatstadt des Landes ein.

Nach dem Aussterben der Grafen von Lindow, im Jahre 1524, kam die Stadt Gransee unter die unmittelbare Herrschaft der Markgrafen zurück: der Churprinz Joachim, der von seinem Vater beauftragt war, in dessen Namen die Huldigungsleistung im Lande Ruppin entgegen zu nehmen, machte mit der Stadt Gransee den Anfang, indem er sich zuerst hierher begab. Am Abend des Tages seiner Ankunft verfügte sich der Rath feierlich in die Wohnung des Fürsten und übergab ihm folgende Artikel, um deren Zusage er bat:

„Erstlich sein Churf. gnaden anbefahlen, dat s. f. g. wil vns bey vnser privilegia lassen, die wy van seinen f. g. hebben, welkere vns die herrschafft von Ruppin van Herrn to heren confirmyret hebben, die in der rechtigkeit to beholdende, wo van olders.“

„Item to dem andern s. f. g. wil vns by der olden rechtigkeit vnd gewonheit laten an holtungen, an gresungen, an water, an molnen, an weyden, welkar wy von olders vp seiner f. g. heyden vnd feltmarken gehat hebben.“

„Item to dem drüdden, dat vns sein f. g. wil laten bey der olden herkommenden gerechtigkeit an bröcken vnd stratengericht vnd by vnser gerechtigkeit vnd stapelgericht (sic), dat wy van olders gehat hebben in seiner f. g. stat olden Brandenburg.“

„Item to dem vierden efft et sic werde begeben, wy verhapen dat nicht geschee, dat wy unhorsam borger kregen, wer wy sie ock scholden horsam maken.“

„Item to dem veyften, dat wy gepriuelegyrt sein von seiner f. g. voroldern vnd hern, met namen Marggraue Frederick vnd Marggraff Johans, dat wy tolsrey sein in der ganzen Mark to Brandenburg, Bitten sein f. g. wil vns die bede gnediglich erhoren.“

„Item to dem Costen, dat vns sein f. g. wil laten bey der Freyheit, die vns mein here von Ruppin, Graff Wichmann, seliger dechtmüs gegeuen heffe vmb den schaden, den wy arme lewde geleiden hebben brands halben.“

„Item to dem Souenden dat sein f. g. wil gnediglichen darinn trachten, dat wy armen wenig affhure hebben met vnserm biere, wan die adell, die hie vumblang wanen, braven sulvest vnd dhon den frugern Bier. Dæ etliche fruger braven suluest, dat nicht wenig affbroeke giefft in vnser naringe.“

Der Churprinz ertheilte dem Rathe auf seine Anträge eine beruhigende Antwort und es wurde demnächst zur Huldigung geschritten. Die Stadt Gransee blieb darnach bis jetzt ununterbrochen im unmittelbaren Subjectionsverhältnisse zur markgräflichen oder churfürstlichen Herrschaft. —

Die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Gransee entwickelten sich im Mittelalter ähnlich, wie in der Stadt Neuruppin und in andern Städten dieser Gegend. Der erste Geistliche des Ortes war der Propst, welcher zu Gransee seinen Sitz hatte. Er war der geistliche Inspector der Kirchen der Stadt und der Umgegend, und findet sich seit dem 13. Jahrhunderte bis zum Jahre 1551. In diesem Jahre um Weihnachten starb der letzte Propst zu Gransee, nach dessen Tode die Propstei in das evangelische Kircheninspectorat, die spätere Superintendentur, verwandelt wurde. Es ist gewöhnlich angenommen, die Propstei zu Gransee habe mit dem dortigen Mönchskloster in Verbindung gestanden. Doch zu den Würden eines Klosters des Ordens, welchem das Mönchskloster Gransee's angehörte, ist die Würde des

Propstes nicht zu rechnen. Der Propst zu Gransee versah viel mehr, wie der Propst zu Neuruppin, nur die Stelle, welche nach der kirchlichen Reformation und mit derjenigen Umgestaltung, welche die Befugnisse solcher kirchlichen Obern in Folge der Reformation erfuhren, dem Kircheninspector eingeräumt wurde. Während jedoch der Propst zu Neuruppin nicht zugleich auch das Pfarramt besaß; so scheint der Propst zu Gransee zugleich Pfarrer bei der dortigen Hauptkirche St. Marien gewesen zu seyn, wie eine solche Verbindung der Propstei mit dem Pfarramte an mehreren Orten, namentlich auch zu Wittstock, im Mittelalter stattfand.

Als Pfarrer unterstützten den Propst in seiner Amtsverwaltung, die auch die Wahrnehmung der Pfarrrechte und der Seelsorge in dem Dorfe Schönermark umfaßte, mehrere Capelläne. Auch concurrirten die Mönche des Klosters wohl in der Verwaltung der Seelsorge, ohne daß jedoch, wie Scharlau meint, in den Capellänen des Propstes Mönche zu erblicken sind. Zu diesen Capellänen oder Hülfspredigern bei Pfarrkirchen wurden vielmehr regelmäßig nur Weltpriester befördert. — Außer den Capellänen war bei der Pfarrkirche ein zahlreicher Clerus noch in der Eigenschaft von Altaristen und Vicarien zur Haltung der Messen und Vigilien und zur Wahrnehmung der sonstigen gottesdienstlichen Verrichtungen angestellt. Als engere Verbrüderung der Geistlichkeit in und um Gransee bestand auch hier, wie zu Neuruppin und zu Wusterhausen, eine Kalandsgilde. Für die Verpflegung der Armen und Kranken gab es zwei Hospitäler, deren eins, welches noch jetzt besteht und innerhalb der Stadt gelegen war, dem heiligen Geiste, das andere, vor dem neuen Thore gelegen, dem heiligen Georg gewidmet war. Jedes dieser Hospitäler hatte seine Kapelle, bei welcher ein Priester das Meßamt verrichtete. Außer diesen beiden Kapellen gab es noch eine dritte, welche vor dem alten Thore zur rechten Hand lag. Die letztere Kapelle, deren Trümmer noch im vorigen Jahrhunderte sichtbar waren, diente vorzüglich dazu, um darin für das Gedeihen der Feldfrüchte zu beten. Alle Dienstag nach Rogate soll darin eine besonders gefeierte und besuchte Messe nebst einer Prozession über die Granseer und Kraßsche Feldmark gehalten seyn. Aus dem Dorfe Kraß hat diese Kapelle ihre Haupteinkünfte. Eine Hauptstiftung, die zu Gransee neben diesen vier Gotteshäusern den beiden Hospitälern und der Kalandbrüderschaft bestand, war das Franziscaner Mönchs-Kloster oder Graue Kloster, ebenfalls mit einer eigenen Kirche versehen. Nach Knuths Chronik von Gransee soll daselbst auch ein Benedictiner Nonnenkloster bestanden haben und dies soll der Sage nach später mit dem Hospitale des heiligen Geistes verbunden seyn. Doch ein eigentliches Nonnenkloster hat es nie zu Gransee gegeben. Die entgegengesetzte Annahme wurde vermuthlich durch den Umstand veranlaßt, daß sich auch hier, wie anderwo bei Hospitälern gewöhnlich war, fromme Schwestern in das Hospital aufnehmen ließen, um sich hier der Krankenpflege zu widmen, welche Beguinen genannt zu werden pflegten und nach der Regel St. Benedicts leben und sich kleiden mußten, wie auch bei dem heil. Geist-Hospitale zu Neuruppin der Fall war.

Ueber die Gründung und Bewidmung der gedachten Gotteshäuser und Stiftungen fehlt es fast an allen Nachrichten. Die ältesten sind wahrscheinlich die Pfarrkirche St. Marien und das Mönchskloster. Die Marienkirche ist ein schönes gothisches Gebäude, welches an das 13. Jahrhundert zurück erinnert: und nicht minder alt (vgl. S. 281) scheinen die Ueberreste zu seyn, welche von dem Klostergebäude noch fortbestehen. Der Marienkirche soll Graf Albrecht von Lindow den 13. Mai 1439 zwei Hufen Acker von der Feldmark Häfen, wovon das Document im Brande verloren gegangen ist, geschenkt haben. Das Kloster war vermuthlich, wie alle Bettelmönchsklöster, wenig oder gar nicht mit stehenden Einnahmesquellen bewidmet. Das heilige Geisthospital bestand wenigstens schon im Jahre 1343. Denn nach einer — jetzt nicht mehr aufgefundenen Urkunde vom 14. Nov. 1343 verzeignete Markgraf Ludwig der Kapelle dieses Hospitalis 4½ Stück jährlicher Hebung aus den Seen bei Tornow. Auch findet sich schon

im Jahre 1352, bei Gelegenheit der Stiftung eines dem heiligen Bartholomäus in der Pfarrkirche gestifteten Nebenaltares, von dem Bestehen der Kalandsgilde Nachricht. Die übrigen Stiftungen werden erst in den Reformationsakten erwähnt.

Die kirchliche Reformation ereignete sich zu Gransee im Jahre 1541, während Simon Dietrich die Propstei verwaltete. Dieser Propst wurde im Besitze der Propstei belassen, da er sich der Annahme der Churfürstlichen Kirchenordnung nicht weigerte, und starb um Weihnachten 1550. Nach seinem Tode folgte ihm ein evangelischer Pfarrer und Kircheninspector. Der Pfarre gehörten 4 Hufen Landes auf dem Gransseeschen Felde, so wie 2 Wispel 20 Scheffel halb Roggen halb Hafer aus Schönemark, welche von einer der Pfarre gehörigen im Jahre 1785 der Guts herrschaft in Schönemark vererbpachteten Bauerstelle mit 2 Hufen Landes entrichtet wurden, ferner einige Wiesen und einige baare Geldhebungen. Die in der Pfarrkirche bestehenden Altäre, Messfoundationen und sonstigen Stiftungen, so wie der Kaland, wurden aufgehoben und die dazu gehörigen Einkünfte dem sogenannten gemeinen oder Kirchenkasten zugeschlagen. Ebenso fielen auch die Pfründen der bei den Kapellen angestellten Priester dem gemeinen Kasten zu. Doch wurden die Priester und Altaristen meistens auf Lebenszeit im Genusse ihrer Pfründen und geistlichen Lehren gelassen, indem sie nur ein gewisses Officiantengeld an den Kasten entrichteten. Erst nach dem allmählig erfolgtem Aussterben aller Beneficiaten aus der katholischen Zeit, gelangte der gemeine Kasten in den vollen Besitze der gedachten Einkünfte und konnte daher für die Besoldung der Kirchen- und Schulbedienten, welche vorzüglich von dem Kasten geleistet werden sollte, das Nöthige daraus erfolgen.

Außer den hierdurch dem gemeinen Kasten zu Theil gewordenen Einkünften erlangte die Marienkirche auch auf dem Grunde späterer Erwerbungen noch mehrere Besitzungen, namentlich sieben Hufen, 2 welche Jacob Parskow in seinem Testament legirt, vier sogenannte Schöppenhufen, welche Hans Sittelpopf ihr hinterlassen, und außerdem noch eine Hufe, die ein gewisser Georg Engel lange Jahre benutzt hatte. Außerdem hatte die Kirche noch an Einkünften 3 Wispel Kornpächte und 23 Gulden 24 Gr. Zinsen, außer dem Einkommen des gemeinen Kastens. Die Schuster, Schneider, Wollweber, Bäcker, Schmiede und andere Gewerke mußten nach einer in dem Visitationsabschiede befristeten Gewohnheit die Kirchenfenster aus ihren Gilden halten, so wie die Kronen mit Lichtern versehen. Nach dem 30jährigen Kriege acquirirte die Pfarrkirche auch noch durch Legate mehrere Kapitalien, Gärten und Morgenländereien, erkaufte auch einige für Geld, worüber sich noch einige Documente in der Pfarregistratur befinden. Noch 1721 erhielt sie von einer Wittve Krüger eine Viertel Hufe Landes, 1722 von Hans Dosse einen Morgen Acker zum Geschenk. Die Kirchenbibliothek rührt von einem Vermächtnisse des Bürgermeisters Schober her.

Das Patronatrecht über die Kirche und Pfarre behielt der Churfürst sich vor, doch die Annahme der Diaconen und Schullehrer verstattete der Visitationsabschied vom Jahre 1561 dem Pfarrherrn und Rath. Diaconen gab es zwei, die als supremus und infimus unterschieden wurden oder von denen der erstere auch wohl Caplan hieß. Dieser wohnte 1561 in dem alten Kloster, hatte bis dahin 26 Gulden Besoldung gehabt, wozu ihm jetzt noch 15 Gulden zugelegt wurden, hob 1 Wispel Roggen und 1 Wispel Hafer aus Schönemark, 6 Scheffel Roggen aus den Windmühlen vor Gransee und 6 Scheffel Malz: er hatte auch gleich dem Pfarrer Freiheit zu brauen und war frei vom Scheffelgelde. Von Taufen und Leichenbegängnissen bezog er die Gebühren, jedoch nicht von Leichenreden, die dem Pfarrer allein verblieben. Später hatte der Diaconus auch eine halbe Hufe Kirchenland in Besitze, wovon er jedoch eben die Pacht geben mußte, wie die Bürger von den übrigen  $6\frac{1}{2}$  Hufen, die ihm daher an seinem Gehalte gekürzt wurde. Der zweite Diaconus hatte 28 Gulden Mecklenb. Wehrung, 2 Wispel Korn und 8 Pf. von einem großen Leichenbegängnisse. Die übrigen Kirchen- und Schulbediente bestanden in der letzten

Hälfte des 16. Jahrhunderts aus dem Schulmeister mit seinen Gesellen, einem Baccalaureus, der zugleich Cantor und Küster war, und einem Organisten. Der Schulmeister oder Rector der Schule hatte bis 1581 nur 15 Gulden aus dem gemeinen Kasten. Bei der in diesem Jahr angestellten Kirchens visitation wurde sein Gehalt um 10 Gulden verbessert. Von jedem Schulknaben bezog er vierteljährlich 2 märkische Groschen, von jeder Leiche, die mit Begleitung der halben Schule bestatet wurde, 1 Gr., wenn die ganze Schule folgte, 6 Gr. Die Zahl der Gesellen oder Schulcollegen, welche der Rector hielt, ist nicht bekannt: von ihnen findet sich in dem mehrgedachten Visitationsabschiede nur die Verordnung, Schulmeister, seine Gesellen und Mitverwandten, sollten sich aller Leichtfertigkeit und namentlich der Theilnahme an Bierzechen gänzlich enthalten, sich auf den Hochzeiten nicht zu Platzmeistern gebrauchen lassen, auch nicht ohne Urlaub zu Hochzeiten gehen, weil dadurch die Jugend merklich versäumt werde, dem Inspector wurde zur Pflicht gemacht, die Schulen fleißig zu besuchen und alle viertel Jahr ein Examen anzustellen.

Der Baccalaureus, der Schul- und Kirchenbediente zugleich war, hatte vor 1581 nur 10 Gulden Gehalt, welches in dem Visitationsabschiede dieses Jahres um 8 Gulden erhöht wurde. Er erhielt ferner von einer halben Leiche 4 Pf., von einer ganzen Leiche 2 Gr. und von jedem Schulknaben vierteljährlich 1 Gr. Für die Einforderung des Bierzeitengeldes empfing er vom Pfarrer alle Jahr ein Schock, für das Aufmachen der Altartafeln, der Thüren vor den Gemälden, 12 Gr., 4 Scheffel Roggen von den Mühlen, 8 Gr. von den Schöppen, 30 Gr. für Abendmahlsbrod, 1 Scheffel Roggen aus Kraatz und eben soviel aus Walterisdorf,  $\frac{1}{2}$  Scheffel Weizen aus Muß und 2 Pf. vierteljährlich aus jedem Hause. — Der Organist wird 1581 mit der Bemerkung erwähnt, daß eine neue Orgel für 300 Gulden gebaut sey, die er fleißig in Acht nehmen, nicht verrücken und deren Spiel er an den Festtagen nicht versäumen möge. Dafür waren ihm damals 32 Gulden, 1 Wispel Roggen, 12 Fuder Holz und freie Wohnung jährlich ausgesetzt. Als zufällige Hebung genoss er nur bei Hochzeiten, wenn er der Braut oder dem Bräutigam zu Ehren die Orgel spielte und der Bräutigam des Vermögens war, einen Orts Thaler.

Zur Vermehrung der Einkünfte der Gransseeschen Kirchenbediente, setzte der Churfürst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts denselben noch eine Hebung jährlicher zwei Wispel halb Roggen halb Gerste aus dem Vorwerke Lüdersdorf für ewige Zeit aus. Doch etwa hundert Jahr später wurde das Vorwerk Lüdersdorf angebaut, mit einer reformirten Gemeinde besetzt und mit einem eignen Prediger versehen. Statt der Hebung von 2 Wispel Korn ließ der Churfürst den Geistlichen zu Granssee, die damit zugleich auch die Parochialrechte zu Lüdersdorf verloren, 200 Thaler zur Entschädigung zahlen, eine Summe, deren Zinsen dem Einkommen der Geistlichen fortwährend zusießen.

Nach dem Visitationsabschiede von 1581 sollte zu Granssee auch eine Jungfernschule errichtet und eine Schulmeisterin dazu angestellt werden.

Der Gottesdienst zu Granssee ward auch nach der Reformation noch größtentheils in lateinischer Sprache gehalten. Im Jahre 1581 wird dem Pfarver noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, alle Freitage in memoriam passionis zu singen und singen zu lassen das Nos autem oportet gloriari in cruce domini, imgleichen das Tenebrae, die Litaneey und andere christliche Gesänge von dem Leiden des Herrn. Im Visitationsrezepte von 1602 ist verordnet, daß das Evangelium, nachdem es vor dem Altar in lateinischer Sprache abgesungen seyn würde, dann auch, dem gemeinen Manne zum Besten, in deutscher Sprache abgelesen werde.

Das Mönchskloster bestand auch nach der Reformation unter seinem Guardian Joachim Heins, welcher die Reformation erlebte, dergestalt fort, daß dem Convente ein allmähliges Aussterben vergönnt

wurde. Im Jahre 1561, da es keine Mönche mehr gab, verkaufte Churfürst Joachim dann ihren Nachlaß dem Rathe zu Gransee, nämlich das Klostergebäude mit dem Garten, den Bänken, Tischen und Messgewande, so wie auch die dazu gehörige Holzung und Rohrnutzung, wie der letzte Guardian solches besessen, für 200 Gulden. Doch wurde an diesen Verkauf die Bedingung geknüpft, daß der Rath dem Pfarrer und den Caplänen Wohnungen darin einräume, auch die Schule darin gehalten werde, und daß der Rath die Fürstengemächer, die im Kloster befindlich, unterhalte und überhaupt dafür Sorge, das Klostergebäude nicht verfallen zu lassen, damit es dem Churfürsten oder fremden Fürsten, die hier Quartier nehmen mögten, nicht an einem Unterkommen mangle. Diese Fürstengemächer sind nun längst verfallen: da von dem ganzen Kloster überhaupt nur noch ein geringer Ueberrest steht, der namentlich zum Schulkloster dient. Doch hat auch der Pfarrer und Superintendent noch in einem ehemals zum Kloster gehörigen Hause seine Wohnung. Dies jetzige Pfarrhaus, dessen Fundamente mit dem Fundamente des Klostergebäudes im Zusammenhange stehen, war bis 1561 vermuthlich die Wohnung des Guardians. Ein in der Ruine des Klosters befindlicher großer Saal, worin die reformirte Gemeinde lange Zeit ihren Gottesdienst hielt, wurde noch bis in die neueste Zeit der Fürstensaal genannt. Die zu Gransee bestandenen drei Kapellen büßten in Folge der kirchlichen Reformation ihre frühere Bestimmung größtentheils ein. Die Feier des Dienstags nach Rogate, welche in der Kapelle vor dem alten Thore begangen zu werden pflegte, wurde in die Pfarrkirche verlegt, und hier bis in die neueste Zeit beibehalten: die Kapelle ließ man verfallen. Die St. Jürgenkapelle hat ein gleiches Schicksal gehabt: nur die Kapelle des heiligen Geistes-Hospitals steht noch und wurde im vorigen Jahrhunderte zum Gottesdienste der reformirten Einwohner Gransee's, nachdem diese den Fürstensaal verlassen, so wie fortdauernd zum Gottesdienste der Hospitaliten der Hospitäl St. Georg und Heilige Geist, welche beide fortbestehen, benutzt.

In Ansehung der innern weltlichen Verhältnisse der Stadt Gransee beschränken wir uns hier um so mehr nur auf die Mittheilung einiger Bemerkungen, wozu die vorliegenden Quellen Veranlassung geben, als diese Stadt eine im Ganzen rühmenswerthe Specialgeschichte „Chronik von Gransee von Friedrich Knuth, Berlin 1840“ besitzt, ein Werk, welches noch mehr Anerkennung verdiente, wenn der Verfasser den Fehler vermieden hätte, viel Fremdartiges in seine Darstellung zu verflechten. — Die ältesten Abgaben der Stadt Gransee waren 1. der Ruthenzins, als eine Art Grundzins von Häusern, Gärten und Worthen oder Morgenländern, und 2. die Urbede. Beide Abgaben wurden aus der Kämmerei, die erstere mit 8½ Thlrn. jährlich, die letztere mit 25 Thlr. zu Walpurgis und 25 Thlr. zu Martini jedes Jahres, dem Amte Ruppin entrichtet. Die Kämmerei erhob sie jedoch von den Bürgern mit dem Grund- oder Martinischhof oder aus der Bürgerkasse. Nach einem Abschiede von 1593 hatte die Bürgerschaft um Aufhebung der Urbede bei dem Churfürsten supplicirt unter dem Vorwande, daß sie die Urbede für die Unterhaltung ihrer Gebäude gegeben. Es wurde ihr jedoch zum Bescheid ertheilt, daß die Urbede sammt dem Ruthenzins als alter Grafenschhof entrichtet worden und es dabei verbleiben müsse, daß die Bürgerschaft diese Abgaben wie bisher unweigerlich gebe und entrichte. Im Jahre 1652 ist dem Rathe untersagt, die Urbeden und Schöffe zu verändern: im Jahre 1699 wird durch Churf. Verfügung vom 4. Juli bestimmt, daß die Urbede nach wie vor aus den zur vormaligen Schäferei gehörigen Wiesen und den zugelegten Deichfaveln aufgebracht und entrichtet werden müsse.

Von der Gerichtsverfassung der Stadt Gransee in älterer Zeit haben sich nur äußerst wenig Andeutungen erhalten. Die Handhabung der Rechtspflege lag darnach in den Händen eines Richters und einer Schöppenbank von sieben Schöppen. Das Unterrichter- oder sogenannte Schulzenamt muß jedoch mit seinem Drittheile an den Einkünften des Obergerichts von dem Rathe der Stadt erworben seyn, bevor hier, wie in andern Städten, z. B. in Neuruppin, alle Handhabung der Gerichtsbarkeit, ohne Theils

nahme des Oerrichters oder Vogts, dem Schulzen oder Unterrichter übertragen war. Wohl nur so konnte sich für Granssee eine Gerichtsverfassung herausstellen, wie sie das Erbregister vom Jahre 1590 in diesen Worten beschreibt: „Ihre Churfürstliche Gnaden haben die Ober- und Strafengerichte, darin werden begriffen, gewaltsame Töden, Todtschlag, Kämpferwunden, Ehebruch, Hurerey, Diebstahl, Zauberey und Injurien die peinlich sein ic. Von derselben Strafen hatt von alters ein Rath den dritten Pfennig gehoben, und neben Churfürstlicher Gnaden Oerrichter hilfft ein Rath die Gerichte mit verwalten. Das Undergericht aber stehet dem Rathe zu, immassen sie solchs bißhero gehabt und gehören darinnen schuldtsachen, Gulde, Scheldeworte, auch Injurien, die nicht peinlich sein, Brawns- und Blawschlagen, werffen, ravsffen und andere dergleichen kleine Brüche, auch mutwilliger Bürger ungehorsam und vbertretung der Polickey und Stadtgerechtigheitten. Das hatt ein Rath zu straffen Macht von alters und noch. Da aber vnder disen etwas vorkalbt, daß sich die Part nicht wollen weisen lassen, thun sie denselben in die Scheypenbänke vor dem Stadtrichter und Scheypen Remittiren“. Dabei erwähnt eben dieses Erbregister auch zugleich eines von dem Rathe zu Granssee an das Amt Ruppin jährlich zu leistenden „Nichterzinses“ von 8 Rthln. 18 Gr. Die Schöppenbank, die sich ohne Zweifel auch hier aus den Bürgern selbst ergänzte, hatte verschiedene Einkünfte. Es findet sich noch eine Rechnung vom Jahre 1584 unter dem Titel: „Einnahme, was die Schöppen zu Granssoye an Geldt und Zinsen ein ganz Jahr bißß Kätare von jijo Kätare 1584 widerumb angefangen zu heben“; so wie ein Lehubrief vom Jahre 1572, worin der Churfürst Johann Georg der Schöppenbank das Lehn einer Hufe und einiger Morgen Landes im Dorfe Schönemark erneuert. In späterer Zeit muß indessen die Schöppenbank zu Granssee in einer ähnlichen Weise mit dem Rathe combinirt seyn, wie zu Neuruppin der Fall war. Denn in einer Churf. Resolution vom Jahre 1699 heißt es: „Wie vor Alters soll der Gerichts- oder sogenannte Schöppenstuhl bleiben und hat der Magistrat über die zwei Personen aus dem Rath noch vier Personen aus den ältesten Bürgern — darein zu setzen und zu bestätigen“. Ferner heißt es in einer Königl. Resolution vom 16. November 1714: „Die verordneten Rathspersonen sollen dem Schöppengericht und der Broh jedesmal beiwohnen bei 6 Gr. Strafe. Die Widerspenstigen und Rädelshörer der Bürger im Gericht und in der Broh sollen anderen zum Exempel mit Festungsbau bestraft werden“. Im Jahre 1719 endlich wurde die Gerichtsbarkeit ganz dem Magistrate übertragen und hörte daher die Schöppenbank auf.

Wie von der Verfassung der Gerichte ist auch von der des Magistrates wenig bekannt und daher auch in dieser Beziehung das gewöhnliche Verhältniß des Brandenburgischen Stadtrechtes anzunehmen. An der Spitze des Rathes standen mehrere Bürgermeister. In dem rathhäuslichen Reglement ist der Mißbrauch aufgehoben, daß den zwei Bürgermeistern, dem Kämmerer und einem Rathmanne an jedem hohen Festtage 6 Gr. Bratengeld gereicht würden. Der Rath hatte manche Natural-Vortheile, z. B. die Nutzung des Rohrs auf dem Zaronsee, die Auffahrt des Schäfers bei dessen Anzuge, 40 Zählhechte für die Erlaubniß, Hechte zur Leichzeit in den Feldgraben mit Flügelreusen zu fangen, gewisse Handschuhe von der Scharfrichterei und dgl. Es gab früher zu Granssee eine eigene Scharfrichterei, während diese jetzt mit der zu Zehdenick verbunden ist. Der Scharfrichter zu Zehdenick muß daher auch noch jetzt jeder Magistratsperson zu Granssee jährlich ein Paar Handschuhe liefern.

Für die Theilnahme der Bürgerschaft an den Stadtangelegenheiten hatte Granssee früher das Institut der 12 Männer. In einem Churfürstlicher Seits genehmigten Reccess zwischen Rath und Bürgerschaft ist festgesetzt: „daß die Bürgerschaft 18 ehrbare Bürger vorschlage und daraus von dem Rathe zwölf gewählt werden, die dann die ihnen aufgelegte Pflicht, der Stadt Bestes zu befördern, treulich erfüllen sollten“. Eine Königl. Resolution vom 17. September 1711 erklärte jedoch, „daß da 12 Stadt-



verordnete für diesen Ort unnöthig, nur hinführo 6 bestellt werden sollten, und daferne sie sich in Beobachtung gemeiner Stadt Bestes sorgfältig und fleißig erweisen, jedem zur Ergögllichkeit jährlich 16 Gr. aus der Kämmerei verabreicht werden und zwei Schweine auf der Mastung frei haben solle". Dem gemäß bestanden bis zur Einführung der Städteordnung im Monate September 1809 in Gransee 6 Stadtverordneten, die nun auf 24 vermehrt wurden.

Das Mühlenrecht war der Stadt Gransee ursprünglich nicht beigelegt. Die Bürger der Stadt sollen Zwangsmahlgäste der Mühle zu Tornow gewesen seyn, wie die Neuruppiner Bürger Zwangsmahlgäste der Mühlen zu Altruppin waren. Indessen schon im Jahre 1319 hoben die Grafen von Lindow diesen Mühlenzwang für die Stadt auf, indem sie den Bürgern gestatteten frei zu mahlen, zu welcher Mühle sie wollten, und sie schadlos zu halten versprachen, wenn jemand sie in dieser Freiheit beeinträchtigte. Zugleich erlaubten die Grafen der Stadt auch, durch ihre Bürger in oder bei der Stadt einige Mühlen zu erbauen, wozu die Grafen ihnen möglichst beförderlich seyn wollten. Hiernach entstand bei Gransee eine ansehnliche Zahl von Mühlen. Zwei Mühlen scheint der Magistrat besessen zu haben, eine Wassermühle und eine sogenannte Grundmühle. Beide Mühlen erwähnt das Erbregeister vom Jahre 1590, doch ist die Grundmühle nicht weiter bekannt. Die Wassermühle wurde von dem Wasser des Wallgrabens getrieben, in welchen viele Gräben der Feldmark geleitet waren. Indessen litt sie schon früher oft an Wassermangel und nachdem sie im dreißigjährigen Kriege war eingäschert worden, richtete man sie daher nicht wieder auf. Statt der Mühle wurde 1724 eine Färberei auf dem Plage angelegt. Innerhalb der Stadt an der Mauer, unweit des Klosters, bestand auch eine Rosmühle. Nachdem dieselbe aber lange wüste gelegen, übergab der Magistrat im Jahre 1717 den Platz dem Tuchmachergewerke zur Rahmstelle: und diejem Gewerke wurde der Platz im Jahre 1725 erblich verkauft, doch unter der Bedingung, falls jemand die Stelle mit einem Wohnhause sollte bebauen wollen, die Stelle gegen Zurückzahlung der 25 Rthlr. das für erlegten Kaufgelbes wieder zurückzugeben. Sollte aber das Tuchmachergewerk ein Gewerkshaus darauf bauen wollen, so hätte solches das Vorrecht und dürfte dann keine weiteren Abgaben davon entrichten. — Außerdem hatte Gransee bis zum 30jährigen Kriege nach dem Erbregeister vom Jahre 1590 noch 6 Mühlen, die im 30jährigen Kriege eingäschert wurden, und an deren Stelle nach diesem Kriege nur drei wieder aufgebauet wurden. Sie sind im Jahre 1720 in Erbmühlen ihrer Besitzer verwandelt, welche in Gemäßheit eines Königl. Rescripts vom 6. October 1722 für jede Mühle eine jährliche Pacht von 1½ Wispel Roggen zu leisten haben. Von den daraus auskommenden 8½ Wispel Roggen erhält die Kirche 3 Wispel, die Hospitalkasse 3 und die Kämmerei zur Vertheilung an den Stadtsecretair, Organisten und dgl. im Dienste der Stadt stehende Personen 2½ Wispel.

Die Rathziegelei bestand schon 1591 mit drei Trockenscheunen, zwei Brennösen und einem Wohnhause. In einem Reccess zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft vom Jahre 1595 wurde der letzteren ausbedungen, daß demjenigen Bürger, welcher sich die Ziegelerde zu seinem Steinbedarfe selbst anführe, das Hundert Mauersteine zu 4 Gr. geliefert werde. Im dreißigjährigen Kriege ebenfalls zerstört wurde die Ziegelei im Jahre 1652 von Joachim Blankenburg und Jacob Sellow wieder aufgebauet: im Jahre 1714 mußten von dem damaligen Ziegelmeister Joachim Suring dem Magistrate jährlich 20 Rthlr. entrichtet: im Laufe dieses Jahrhunderts stieg die jährliche Pacht über 100 Thlr., ja bis auf 150 Thlr., demnächst wurde sie in Erbpacht ausgethan. Im Jahre 1755 wurde bei der Ziegelei auch ein Colonistenetablissement von 6 Häusern auf Königlichem Befehl angelegt, die Colonisten aus Mecklenburg herbeigezogen, und der Kämmerei ein jährlicher Canon von 35 Rthlrn. dafür beigelegt.

Den mit dem Kloster erkauften Klosterhof benutzte der Rath zur Anlegung eines sogenannten Stadthofes. Als solcher bestand derselbe namentlich im Jahre 1595, wie man aus dem Kammergerichts-

abschiede in Sachen des Rathes und der Bürgerschaft vom Freitage nach dem Feste der heiligen drei Könige erseht, zur Erhaltung der Pferde für den Churfürstlichen Dienst, und für Kinder, Schweine und anderes Vieh zum gemeinen Besten der Stadt. Im Jahre 1618 suchte der Rath den Stadthof durch die Anlegung einer Rathschäferei zu erweitern. Dafür daß er der Bürgerschaft die Summe von 1051 Rthlr. ließ, auch die Zahlung der Urbede übernahm, ließ er sich von der Bürgerschaft 30 Reichsfaveln abtreten und die Anlegung einer Schäferei von 500 Schaafen auf dem Stadthofe bewilligen. Da aber die Schaafzucht, welche der Rath mit dieser Schäferei auf der Feldmark ausübte, den Bürgern sehr lästig war; so wurde der 1618 geschlossene Vertrag etwa 70 Jahre später wieder rückgängig gemacht. Im Jahre 1735 wurden vier Freihäuser auf dem Stadthofe erbauet, die einen unbedeutenden jährlichen Zins an die Kämmererei zahlten.

Das Wendes oder Wendensfeld soll der Stadt noch im Jahre 1524 von dem letzten Grafen von Lindow, Wichmann, geschenkt seyn. Allem Anscheine nach war es die wüste Feldmark eines früher bestehenden Dorfes, welches vermuthlich von Wenden bewohnt war. Jetzt besteht das Wendensfeld seit Jahrhunderten nur aus einem theils mit Eichen, Birken, Kiefern und Ebern bestandenen Waldreviere der Kämmererei, theils aus einem Weideplaz der Stadtgemeinde. Indessen findet man nicht nur deutliche Spuren ehemals bestandener Hufenabtheilung, wornach das Wendensfeld früher angebauet gewesen seyn muß, sondern beim Ausgraben von Steinen für den Chausséebau stieß man auch in der Nähe des Wendensfeldes auf ein altes 48 Fuß langes Fundament, vielleicht das Fundament einer in dem ehemaligen Wendendorfe bei Gransee bestandenen Kirche. Denn daß in dem sogenannten Wendensfeld die Feldmark eines ursprünglich bei Gransee bestandenen später ausgestorbenen oder verwüsteten, von Wenden bewohnten Dorfes zu erkennen sei, ist kaum zweifelhaft, wenn man erwägt, daß sich in der Mark fast in der Nähe jeder Stadt unter dem Namen Kiez ein von Wenden bewohntes Dorf befand, wie in der hiesigen Gegend auch bei Altruppin. In solche Dörfer scheinen die Wenden des Dries sich zurückgezogen zu haben, wenn die Bewidmung eines Ortes mit Deutschem Stadtrecht, sie von der Befugniß zur Theilnahme an der Gemeinde ausschloß. In den nördlichen Theilen der Mark Brandenburg ist der Name Kiez für solche Wendendörfer nicht so gewöhnlich, als in dem südlichen Theile derselben. Hier wurden dergleichen Orte daher bloß Wendendörfer genannt. So findet man bei Havelberg das Dorf Wendenberg, bei Werben die Wendemark, bei Wusterhausen an der Dosse das Wenddorf — ebenfalls jetzt ein der Stadt gehöriges Forstrevier: und für nichts Anderes ist daher auch gewiß das Granseer Wendensfeld anzusehen.

Die Kämmererei besitzt auch mehrere Wiesen, zuvörderst die Baumgartenwiese zwischen dem Kloster und dem großen See, noch vergrößert durch Zuschlag eines Theils des planirten Stadtwalles; dann die Neuterwiese, die nach dem ersten Schnitte zur Pferdehaltung benutzt wird; ferner die Benutzung des Grasses von den Bleichstellen nach vollendetem Gebrauche zum Bleichen der Leinwand.

An Holzungen erlangte die Kämmererei, angeblich im Jahre 1524, in dem bewachsenen Theile des Wendensfeldes ein Revier von 1410 Morgen. Den Bürgern wurde nachgelassen, aus dieser Heide Raff- und Leseholz zu hohlen, was noch jetzt in Nothzeiten erlaubt wird. War Mast vorhanden; so durften die Bürger auch Schweine darin einjagen, doch nach dem Maasstabe, daß wenn ein Bürger 1 Schwein eintrieb, jede Magistratperson 2, die Bürgermeister 3, der Pfarrer 3 und der Diaconus, Einnehmer und Stadtsecretair jeder 2 Schweine in die Mast bringen durften.

Die Bürgerschaft besaß eine große Holzung, welche jetzt zur Ausführung der Separation verwendet worden ist, so wie eine kleinere, in dem sogenannten Schafstalle. Das zur Haubarkeit herangewachsene Holz wurde in frühern Zeiten unter die Bürger dergestalt ausgefavelt, daß jeder Bürger eine Favel, die Mitglieder des Magistrates aber zwei und die Repräsentanten der Gemeinde eine Amtsfavel

erhielten. Später wurde jedoch das Holz verkauft und von dem gelöseten Kaufgelde nach einer im Jahre 1714 getroffenen Einrichtung die Hälfte der Kammerei, die Hälfte der Bürgerkasse abgeliefert.

An Fischereien gehörte dem Rathe sowohl der große oder Zaron-See nördlich von der Stadt, als der jenseits der Woltersdorfer Straße gelegene sogenannte kleine oder Hege-See. Der erstere scheint sich früher fast nach allen Seiten hin viel weiter erstreckt zu haben als jetzt: wahrscheinlich waren die Wiesen, welche seine Ufer umgeben, einstmalig sämtlich Theile des Sees selbst. Fast alle Binnenseen der Mark sind mit der Zeit immer kleiner geworden. — Im 16. Jahrhunderte hatte der Rath auch zwei Karpfenteiche anlegen lassen; doch ging es damit, wie mit den Karpfenteichen des Rathes zu Neurruppin. Der Rath mußte die Karpfen herausfischen lassen und setzte sie in den Zaronsee: die Teiche aber wurden den Bürgern überlassen. Die Rohrnutzung von dem Zaronsee durften früher, wie im Jahre 1595 unter Churfürstlicher Befestigung von Neuem verglichen wurde, die Magistratsmitglieder unter sich theilen, nur daß die Hirtenhäuser und andere gemeine Stadtgebäude damit vorerst nach Bedürfnis versehen werden mußten.

Die Dammzollgerechtigkeit erkaufte die Stadt Gransee im Jahre 1285 von den Markgrafen Otto und Konrad für 100 Pfund Pfennige. Nach dem Erbregister vom Jahre 1590 waren die Städte Altstadt Brandenburg, Frankfurt a. d. Oder, Stendal und Lindow von diesem Dammzolle frei. Seit Einrichtung der Chaussee darf kein Dammzoll mehr von der Stadt erhoben werden.

Außerdem standen der Kammerei die in den Städten der Mark gewöhnlichen Einkünfte von der Erlangung des Bürgerrechtes, dem Eintritt in die Handwerkszünfte, den Freischlächtern und Freibäckern und dergleichen zu. Nach dem Reccesse vom Jahre 1595 zahlte ein Jeder, der Bürger wurde, einen Goldgulden; doch sollten die Nichteingebornen einen halben Thaler mehr zahlen.

Das Hauptgewerbe der Bürgerschaft ist der Acker- und Gartenbau. Im Hufenschlage der Stadt Gransee liegen 96 Hufen, von denen die Bürgerschaft 80½ Hufen 93 Morgen, die Kirche 6½ H. 22 M., die Hospitälter 1½ H. 23 M., die Pfarre 4 H. und das Archidiaconat ½ H. 2 M. besitzen soll. Außerdem machen die sogenannten Morgenäcker einen Flächenraum von 2035 Morgen 50 Q. Ruthen aus. Dazu fehlt es nicht an trefflichen Wiesen, die einen Flächenraum von 612 M. 12 Q. M. ausmachen. Von diesen besitzt ein jedes Haus eine sogenannte Hauskavel und eine Kiewigkavel, erstere in der Gegend der Ziegelei, letztere an der Grenze der Feldmark, am Zehdenicker Wege. Die Kiewigkaveln werden indessen nur 2 Jahre nach einander von ihren Eigenthümern benützt: im dritten Jahre dienen sie den Ackerbürgern zur Hütung des Viehes. Neben der Stadt befinden sich etwa 400 Gärten, von denen allein die Wallgärten gegen 5000 Q. M. messen. Auf den bedeutenden Hütungsrevieren der Stadt ist jeder Hauseigenthümer berechtigt, eine Kuh nebst Zuwachs zu halten. Der Hauptweideplatz ist das Wendensfeld. Nach dem Erbregister vom Jahre 1590 hatte die Bürgerschaft auch das Hütungsrecht auf dem Lüdersdorfer Felde.

Das sonstige Gewerbeswesen Gransee's ist nicht geeignet, der Stadt einen hohen Aufschwung zu geben. Die Tuchmacherei in Aufnahme zu bringen, wurde nicht nur im Jahre 1721 auf Kosten der Kammerei eine Färberei hier angelegt, sondern auch 1779 ein königliches Wollmagazin errichtet. Doch konnten die 30 bis 40 Tuchmacher, die es höchstens hier gab, nur dadurch in Nahrung gehalten werden, daß man sie durch Bestellung von Montirungstrüchern für das Militair in Arbeit setzte. Die Brauerei, wozu jedes Haus berechtigt ist, wurde in früherer Zeit durch die Ruppiner Brauerei und in neuester Zeit durch die Lindower Brauerei unterdrückt. Die Branntweimbrennerei, die früher ungefähr 20 bis 30 Bürgerfamilien nährte, ist seit der Einführung des Brennens aus Kartoffeln nicht mehr im Stande, mit den großen Brauereien des umliegenden platten Landes Concurrenz zu halten. Bedeutender erscheint jetzt

die Leinweberei, begünstigt durch den Umstand, daß die Feldmark gutes Flachß liefert und fast in jeder Familie gesponnen wird. Auf den Bleichen des Orts werden jährlich gegen 20,000 Ellen Leinwand gebleicht. Die vier Jahrmärkte des Ortes, die indessen seit der Einführung der Grenzsperrre gegen Mecklenburg nicht mehr so stark als früher besucht werden, tragen ebenfalls Einiges zum Unterhalte der Stadt bei; so wie die Durchführung der Kunststraße von Berlin nach Neustrelitz durch Gransee wenigstens die Gastwirthschaft und die mit dem Transport in Beziehung stehenden Gewerbe allmätig zu heben verspricht.

Die Ackerbürger bilden noch jetzt, wie in alten Zeiten, eine Genossenschaft mit selbstgewählten Vorstehern. Diese versammeln sich alle Sonntag Nachmittag nach beendigtem Gottesdienste auf dem Rathhause, um über die Ordnung, welche in Ansehung des Ackerbaues, der Viehzucht und dergl. statfinden soll, Beschlüsse zu fassen. Diese Brohe, deren Mitglieder die Brohherrn genannt werden, hat noch jetzt ihre eigene Kasse, worin die Pacht von den der Bürgerschaft angehörigen 30 sogenannten Deichkaveln, so wie auch der Ertrag der Strafgeelder fließt, welche diejenigen zu erlegen haben, die ihr Vieh unbefugter Weise auf fremden Feldern hüten. Dagegen bestreitet die Brohe die Kosten für Einhegung der Communalhütungen und die Besoldung der Hirten, deren Annahme und Beaufsichtigung auch von ihr ausgeht. Doch mußte der anziehende Schäfer nach einem Rezeßse von 1652 die übliche Auffahrt, nämlich einen Hammel, dem regierenden Bürgermeister geben.

Wie überall, bestand auch zu Gransee früher eine Schützen Gilde, um die Bürger im Waffengebrauche zu üben. Besonders wurde am letzten Tage des Pfingstfestes eine Hauptschießübung von den Bürgern gehalten, und eine Menge Verkäufer errichteten dann an dem hierzu bestimmten Plage, der noch jetzt unter dem Namen des Schützenplazes bekannt ist, ihre Buden. Das Schützenfest findet jetzt nicht mehr statt, doch wird noch jetzt jährlich am 2. Pfingsttage nach beendigtem Gottesdienste ein Markt unter dem Namen Schützenplaz bei der Mühle am Ruppiner Wege gehalten.

Gransee gehört zu den wenigen Städten, die noch mit einer größtentheils erhaltenen alterthümlichen Mauer umwehrt sind. Können wir gleich mit dem einheimischen Geschichtschreiber kein Wendisches Bauwerk darin erkennen; so dürfte doch die erste Umwehrung der Stadt, die sie vermuthlich in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts erhielt, größtentheils darin erhalten seyn. Die Mauer hat eine Höhe von 20 bis 24 Fuß und ist in ungleichen Entfernungen mit 33 viereckigen und 2 runden Weichhäusern besetzt, die alle mit Schießlöchern, einige noch zur Seite mit Steintreppen versehen sind. Am westlichen Theile der Stadt, unweit des Ruppiner Thores, steht ein größerer runder, wohlerhaltener Thurm in der Mauer, den man als den Pulverthurm bezeichuet.

An die Mauer schließen sich die interessanten Thore der Stadt, nämlich das Neuruppiner Thor, aus welchem die Straße nach Berlin, und das Alte, Zehdenicker oder Johannis Thor, aus welchem die Straße nach Mecklenburg hinausführt. Das erstere dieser Thore ist ein höchst alterthümliches, durch seine kühne Construction bemerkenswerthes Bauwerk. Es hat etwa 60 Fuß Höhe, 30 Fuß Breite, 28 Fuß Tiefe und war früher in 3 oder 4 Stockwerke getheilt, von denen jedes mit vielen Schießlöchern versehen war. In einer Entfernung von 50 Schritten vor diesem Hauptthore stand früher ein kleineres, welches im Jahre 1819 abgebrochen ist, um den Eingang in die Stadt breiter und freundlicher zu machen. Ganz ähnlich war das Johannis Thor erbauet. Es wurde indessen schon 1715 der obere Theil des Bauwerkes vom Sturme herabgeworfen und dadurch das ganze entstellt. Die Ruinen wurden später abgetragen. Die Hauptdurchfahrten beider Thore waren übrigens bis zum Jahre 1818 vermauert, wie die Sage auch hier berichtet, weil die Stadt dem falschen Woldemar angehangen und dieser durch die zur Strafe dafür vermaurerten Ein- und Ausgänge hindurch gezogen sey. Es bestand seitdem bei dem Rupp-

piner Thore auf der rechten und bei dem Johannis Thore auf der linken Seite des Hauptportales der Ausgang aus der Stadt.

Außer mit Mauern und Thoren war die Stadt auch mit Wällen und tiefen Gräben befestigt. Im Jahre 1714 wurde indessen die Abtragung dieser Wälle und deren Verwandlung in Gärten durch königlichen Befehl verfügt, und gegen das Jahr 1736 kam man mit der Ausführung zu Stande. Die Wälle waren bis dahin mit starken, dicht neben einander stehenden Eichen bewachsen. Von dem Geldertrage dieses Wallholzes wurden die Mauern ausgebessert.

Zum Schutze der Stadt diente in älteren Zeiten wahrscheinlich auch die sogenannte Müggensburg. Ihrer wird im Jahre 1541 mit der Bemerkung gedacht, daß der Rath zu Gransee eine Abgabe von ihr zu entrichten habe (S. 261). Im Jahre 1568 wird derselben wieder gedacht, doch mit der Bemerkung, daß nur ein Stück Landes diesen Namen trage. Die Burg war also lange schon verfallen.

Zum Schutze der Viehheerden hatten die Bürger Gransee's in einiger Entfernung von der Stadt zwei Wartthürme errichtet, worauf sich Wächter befanden, welche der Stadt warnende Kunde davon geben mußten, wenn sich Räuberbanden naheten. Von diesen Wartthürmen, die hier Luchhäuser genannt werden, sieht der eine noch jetzt, auf dem höchsten Punkte des sogenannten Warteberges, 1650 Schritte von der Stadt entfernt. Er erhebt sich in vier verschiedenen, an Umfang immer kleineren Abfäßen zu einer Höhe von 46 Fuß und hat unten einen Durchmesser von  $13\frac{1}{2}$ , oben von 12 Fuß. Die hinaufführende Wendeltreppe von 48 Stufen, zu deren Eingange man nicht anders kommen kann, als wenn man von außen 7 Fuß an dem senkrechten Fundamente hinaufklimmt, ist schon sehr verwittert. Der Warteberg selbst bietet eine weite Aussicht über die Umgegend dar. Ein anderer solcher Wartethurm, dessen man sich noch erinnert, stand unweit der Baumbrücke am Lüdersdorfer Wege, etwa 2500 Schritte von der Stadt, stürzte aber im Jahre 1726 ein, und im Jahre 1755 wurde das Material desselben zur Anlegung und Bewehrung des Dammes am Lüdersdorfer Wege benützt.

Es wird von mehreren Unglücksfällen, welche die Stadt Gransee erlitten habe, berichtet, Brandschäden, Pestfällen und dergleichen. Schon im Jahre 1548 soll eine Feuersbrunst einen großen Theil der Stadt in Asche gelegt haben. Im Jahre 1604 war ein großer Brand, wobei die Klosterkirche mit abbrannte. Im Jahre 1606, Freitags vor den Fasten, war wiederum ein großes Feuer, bei welchem auch der Kirchturm zum Theil mit verbrannte und die Glocken herabstürzten. Dieser Brand gab zu der ungleichen Gestalt der beiden Thürme der Pfarrkirche Veranlassung, indem der eine Thurm steinern aufgebaut wurde, die Mittel aber nicht genügten, den andern ebenfalls steinern aufzubauen, daher derselbe von Holz errichtet wurde. Die Glocken wurden in Spandau gegossen, weil aber die Kosten nicht konnten von der Kirche getragen werden, so haben die Einwohner theils Korn, theils altes Metall, Flachs, Speck und dergleichen zusammen gebracht, welches Alles dem Glockengießer hingefahren wurde, um denselben hiermit zu befriedigen. Es findet sich in der Kirche noch ein Verzeichniß dieser sonderbaren Zahlungsmittel. Während die Stadt also mit ihrem Wiederaufbau beschäftigt war, verursachte zugleich ein sehr heftiges Auftreten der Pest einen großen Abgang ihrer Bewohner: es starben in den Jahren 1610 und 1611 gegen 1500 Menschen, worunter auch der Pfarrer Nisäus. Im Jahre 1612 endigte die Pest; aber bald entzündete ein neuer Brand die Stadt. Eine am Freitag nach Viti 1621 entstandene Feuersbrunst soll die ganze Stadt verheert haben. Auch das Rathhaus und der nach der Mitternachtsseite hin belegene Thurm der Kirche brannte von Neuem mit ab und letzterer blieb darnach fast 100 Jahre lang, nämlich bis 1700, ohne Herstellung. Das Feuer war von einem Einwohner der Stadt, Joachim Tempel, in einer Scheune angelegt, der, vier Jahre nach der verübten That, den 13. Mai 1625, in dem am Wege und an der Grenze von Schönemark liegenden Grunde lebendig verbrannt wurde. Bald nach

diesem Brande hatte die Stadt häufig die Last von Einquartierungen zu ertragen. Im Jahre 1627 scheint ein Regiment von Wallensteins Armee lange seinen Aufenthalt hier gehabt zu haben, da sich viele Soldaten hier trauen ließen. Doch die Kriegsleiden waren so groß nicht als die Verheerungen, welche die Pest im Jahre 1638 hier von Neuem anrichtete. Da sie zuerst in der Nähe der Stadt unter der nothleidenden Bevölkerung der Dörfer ausbrach, so drängten sich die Bewohner der Umgegend zahlreich in die Stadt zusammen; doch bald brach auch hier die Krankheit um so bösartiger aus. Nach dem Kirchenbuche starben in dem kleinen Städtchen ost des Tages 14 Personen, und doch sollen im Kirchenbuche lange nicht alle Gestorbene verzeichnet sein. Der Pfarrer Nippelius schrieb am 17. August noch die Todten dieses Tages ein, und am 21. August steht er selbst schon von fremder Hand darin eingetragen. Aber auch diese fremde Handschrift hört schon wieder mit dem 18. September auf, weil Schreiber bereits gestorben; es folgt eine dritte Handschrift, aber nur bis zum 6. October, eine vierte bis 12. November, eine fünfte bis 23. Dezember und eine sechste des neuen Pastors bis zum Ende des Jahres und weiter hinaus, da mit dem Jahre 1638 auch die Pest fast aufhörte. Am Ende der Todtenliste vom Jahre 1638 steht: „Summa der, die in diesem Jahre gestorben und begraben worden, deren man Wissenschaft erlangt, ist 551, Todtengräber haben über 1000 angegeben.“

Von Unfällen der Stadt aus späterer Zeit ist nur noch der Brand von 1711, der auch den hölzernen Kirchturm von Neuem verzehrte, bemerkenswerth. Den 22. Juni 1711 zeigte der Beamte zu Muppin der Amtskammer an, daß den 19. d. M., nach 12 Uhr, in der Stadt Gransee bei einem Schmied Namens Jochim Wolter ein unvermuthet Feuer ausgekommen und die ganze Stadt außer 35 schlechten Häusern, des Inspectors Wohnung, dem Kloster und der Schule verzehrt habe. Kirchen und Rathhaus seyen mit abgebrannt, die Glocken aus dem Thurme heruntergestürzt, theils zerbrochen, theils zerschmolzen. Vom Rathhause und den alten Schriften der Stadt sey nichts gerettet. — Im Jahre 1794 schlug der Blitz in den steinernen Thurm der Kirche ein und beschädigte 3 Leute, die gegen das Verbot, bei Gewittern zu läuten, solches dennoch thaten. Dieser Unfall führte demnach aber eine neue Verunzierung der Kirche herbei, indem der Bauinspector Eckel bei der Herstellung des Thurms die häßliche, gothisch seyn sollende Urne auf die Spitze setzte.

Auf den Feldern der Stadt Gransee fand im Jahre 1316 ein wichtiges Treffen statt. „Um sich für frühere räuberische Einfälle der Brandenburger in das Land Stargard zu rächen und möglicher Weise den gewaltigen Rüstungen des Markgrafen zuvorzukommen, fielen die Mecklenburger mit Raub und Brand in die Mark; an der Spitze dieses verheerenden Vorkrieges stand der Fürst Johann von Werle. Auf die Nachricht von dem Hereinbrechen dieses Ungewitters sammelte der Markgraf Waldemar alle seine Kräfte bei der Stadt Gransee. Das mecklenburg-dänische Heer, das unter der Anführung des Fürsten Heinrich von Mecklenburg stand, war bis zum Dorfe Schulzendorf, eine Meile nordwestlich von der Stadt, vorgerückt. Die Brandenburger waren den Mecklenburgern an Zahl um das Vierfache überlegen. Bei dieser schlimmen Aussicht machte, auf den Rath des Fürsten Johann von Werle, Heinrich von Mecklenburg den Angriff, um dadurch in Vortheil zu kommen. Er zog über den Bach bei Schulzendorf auf das Feld gegen Gransee, — ihm gegenüber stand der Markgraf mit seinem Heere, mit aller Macht gerüstet, da die Noth drängte, wenn er sich nicht wollte in der Stadt einschließen lassen. Das Gefecht begann sogleich mit der größten Erbitterung und Verzweiflung, und es fand mancher seinen Tod in der Noth des Kampfes. Die Fürsten selbst kämpften in der Vorderreihe. Den Löwen Heinrich traf ein so gewaltiger Arschieb in den Helm, daß er besinnungslos aus dem Treffen geführt ward; doch ermannte er sich bald wieder und führte mit verdoppelter Begeisterung, „wie Hector männlich“ streitend, die Seinen zum Siege. Hier war das Feldgeschrei: „Mecklenburg!“, dort: „Brandenburg!“ Die Brandenburger wichen;

viele Kämpfer, sieben Grafen, unter denen der Graf von Wernigerode, wurden gefangen. Selbst der Markgraf Waldemar war nahe daran, gefangen zu werden. Er hatte sich in der Hitze des Kampfes bei der nahenden Entscheidung in den Haufen der Mecklenburger verrannt, als er erkannt ward; Schlag auf Schlag fiel auf ihn; ohne Rast im Kampfe umhergetrieben, warfen sich der Ritter Michael Krag und der grevesmühlensche Bürger Nicolaus Schrapentrog auf ihn und setzten ihm so hart zu, daß er mit dem Kopfe stürzte; schon rissen sie ihm den Helm ab, als der Graf von Mansfeld die Noth seines Herrn erkannte, auf Gefahr des eigenen Lebens und mit Aufopferung der Freiheit sich zu ihm Bahn machte, ihn den Händen der Bürger entzog und ihm auf ein ledig Ross half. Der Mansfelder ward gefangen; der Markgraf aber floh. Da ward die Verwirrung der Brandenburger allgemein; in wilder Flucht zerfloß das ganze Heer, gleich „einer Schaar Hühner“, über das weite Feld. Der Mecklenburger, „der Unverzagte“, verfolgte unablässig den fliehenden Feind bis zur gänzlichen Auflösung des Heeres, machte viele Gefangene und reiche Beute und gewann einen vollständigen, entscheidenden Sieg; von seiner Seite büßten ihre Kühnheit mit Gefangenschaft der Graf Johann von Holstein und ein Bruder des Königs von Dänemark. Heinrich von Mecklenburg zog sich mit den Seinen nach dem Siege gegen sechs Meilen zurück in sein Land nach Buchholz an der Rürig, auf einer im Mittelalter viel benutzten Straße zwischen Mecklenburg und Brandenburg; hier ward nach Theilung der Beute der Sieg durch Dankgebet und Freudenfeste gefeiert. Dies geschah im Monat August des Jahres 1316.“\*)

### U r k u n d e n.

I. Markgraf Friedrich bestätigt der Stadt Gransee ein Privilegium des Markgrafen Johann über das Brandenburgische Stadtrecht und wegen der Zollfreiheit vom Jahre 1262, im Jahre 1442.

Wir Friderich, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg des heiligen Romischen Reichs Erezkammer vnd Burggraff zu Nuremberg, Bekennen für vns vnd vnsern lieben Bruder Marggraffen Friderichen den Jungsten, der zu seinen mundigen Jaren noch nicht komen ist, vnd thun kunt öffentlich mit diesem brieffe vor allermeniglich, die In sehen ader horen lesen, das für vns komen sein vnser lieben getruwen Burgemeistern vnd Ratmannen der Stadt zu Granfoy vnd haben vns gewisheit sehen vnd lesen lassen eynen brieff, der In vnd iren vorfaren von dem hochgebornen fursten herren Johansen, etwenn Marggraffen zu Brandenburg seligen von besundern gnaden vnd manichveldiger getruwer dienst wegen ist gegeben wurden, den wir alz sich gehort obersehen, gelesen vnd wol vornomen haben, als denn der von worte zu worte hirnach zu duczlehs geschriben vnd begriffen stet etc.

Wir Johans, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg, Allen in ewigen ezeiten. Nach dem als es mildsichlich ist vnd ouch rechtuerdig, das man eine iglichen sin recht gebe vnd in demselben rechte beware vnbefereget. So ist das nuetze, das man die dingk, die obertreten mogen die gedechtnis der menschen, bestetige mit gezugnis der brieffe vnd schrift. Darvmb wollen wir, das Es willentlich sein sol Allen getruwen Cristen lewthien, die nu geinwertig vnd zeukomende sind, das wir vnser Stad Granfoye in aller wise, als wir vermogen, In allen oren bequemeigkeiten vnd nuetzam-

\*) Nach Lfch, Meckl. Abendblatt vom 2. Aug. 1839. — freilich nur aus Berichten von Chronisten der Mecklenburgischen Pächter, besonders Kitzberg's.

keiten andechtig sin, Auch allen derselben Stat Inwaneren das recht vnser alden Stad Brandenburg vnd flechtlichen alle recht vnd alle fröheit In gebende vnd einende (sic), den Zoll vnd ander gewerte, wes In zu thunde ist, nach eyner gewonheit von alden zeyten lobelichen gehalten, von wolbedachten vnd eyntrechtiger vnser kynder sulbort vnd bestetunge haben wie gegeben vnd gelegen Sunder keynerleige abnemunge ader vormynrunge zu besieczende, wollen vorbas das sie von aller verpflichtunge gebunge des Colles glich andern vnsern Stetten vnd borgern in vnsem lande vnser herschapp flechtlich vnd zu ewigen geczyten sin gefryet. In disser dinge geczugniß haben wir en heiffen geben dießen gegenwertigen brieff, mit bevestunge vnfers Ingezigels gestercket. Geben zu liebenwalde, In dem Jare des herren Tufent zweihundert zewey vnd Sechezig in der achten kalend. des manden Octobris etc.

Darvmb haben vns die obgenanten Borgermeisterer vnd Ratmannen getruwelichen gebeten, In den obingeschriben brieff forder von nuwen zu bestetigen. Des haben wir angesehen sulche gnade vnd bestetunge, So vnserer vorfare seligen In mit sulchem briefe vnd bestetunge getan had, vnd auch ire fleißige bete vnd getruwe dinste, So sye vns vnd vnserer herschafft oft getan haben, vnd noch wol ton mogen; darvmb vnd auch von besundern gnaden wegen haben wir In den obingeschriben briff, als der von worte zu worte gefehreben stet, von Nuwes bestetiget vnd benestet, bestetigen vnd beuufften In den auch mit orkunde vnd macht diszes briefes, ganz vnd vnvorbrochlich zu halten vnd in seiner crafft vnd macht zu bleiben lassen, fur vns vnd vnsern nachkomen Marggraffen zu Brandenburg, getruwlich on argk. Des zu warem Orkunde haben wir obgnanter Marggraff friderich vor vns vnd vnsern lieben Bruder Marggraff friderichen den Jungsten vnser Ingezigel an dießen brieff hengen lassen, der Geben ist zu nuwen Reppin, am Mantage nach allerheiligen tage, Nach gots gebort vierzeenhundert Jar vnd darnach Im zewey vnd vierzigsten Jare.

R. dominus per se et examinavit.

Nach dem Churm. Lehns-Copialbuche des K. Geh. Kabinet-Archives XX, 23.

## II. Die Markgrafen Otto und Konrad überlassen der Stadt Granzow den Zoll für 100 Pfund Pfennige, im Jahre 1285.

Nos Otto et Conradus, d. g. Marchiones Brandenburgenses, — dilectis nobis in Christo Burgensibus in Granzoye — teloneum — pro centum talentis denariorum Brandenburgensium — vendidimus. — Datum Manstorp, proxima quarta feria ante festum Pentecostes, Anno MCCLXXXV. — Testes — Wilhelmus Praepositus in Granzoye —.

Extract einer nicht mehr aufzufindenden Urkunde in Dieterich's histor. Nachrichten v. d. Grafen von Lindow S. 37.

## III. Markgraf Woldemar beleihet Otto Gans C. H. zu Putzig und seine Gattin Mathilde von Putbus mit dem Dorfe Crowelin und der neuen Mühle zu Tornow, im Jahre 1318.

Wie Woldemar, van der gnade Godis Maregreue tu Brandenburg unde tu Lufiz, bekennen in desem openen brieue, dat wie unsere truwen Manne hern Otten Gans unde sinen rech-



ten Eruen hebbin gelegin unde lyen tu rechtem lene den hof unde dat dorp tu Crowelin mit alle deme, dat dar tu hort, mit alleme rechte, mit aller bede, mit alleme diente, mit holte in der heyde tu finer vuringe, unde mit alle den schieden, die dar tu horen. Wie hebben eme ok gelegin die nygen Mollen by Tornowe vp der Hauete mit alleme rechte unde mit aller nutt, also sie use was, unde die Stat tu Granzoy unde dese Dorp Sunnenberg, Luderstorpe, Emiedestorp, Ringersleue, Ritbeke, Bardestorpe, Lewendorpe und Zlaukendorpe soelen malen ewelken tu der Mollen. Were ok dat sie anderwegin molen, unde sie darmede begreppin wordin up deme wege ut oder tu hus word, den mach her Otto Gans sin Gefinde laten nemen unde panden perde, korne oder Mel, dat soelen sie verlorn hebbin, unde dat mach her Otte laten dun ane allerleie broke unde vare. He scal ok holt hebbin in ufer heyde, dar he dat aller bequemeft halen mach, tu deme buwe der Mollen unde tu der vuringe, unde Ris unde Erdhe tu deme Mollendike, wan eme des not is. Wie hebben eme ok gelegin die vischerie tu Crowelin unde tu der Mollen, die dar tu het gehort van aldere. Alle dit vorbenumede Gud scal her Otte Gans unde sine rechte Eruen besitten mit alleme rechte, mit aller nutt, mit aller vriheit, unde en darf dar us nien plegh dieneft af dun. Wie hebbin ok alle dit vorbenumede Gud gelegin tu eineme rechten lifgedinge Vern Mechtelde finer Hufsfrowen, die het van Putbuzke, mit alleme rechte unde mit aller nutt unde mit aller vriheit, als hir vore geforeuen steit. Desser ding sint thuge Greue Gunther van Keuernberg, Conrad und Redeko van Reder, Decan Heinrich, her Euerard, her Rodolf Rose, her Droifeko, her Hannes, sin Sone, und Hermannus van Luchowe, und andere lude noch, den man wol louen mach. Vppe dat alle dese vorgesoreuen rede ganz und stede bliuen, so hebbe wie desen brief gegeuin dar ouer, besegelt mit useme Insegele. Dit is geschen tu Tangermunde, na der bort Godis Dufint jar driehundert jar achtein jar, des dinstages in den Paschen.

Gerden's Cod. VI, 576.

IV. Die Grafen Günther, Ulrich, Adolph und Buffo von Lindow bestätigen der Stadt Gransee alle Gerechtigkeiten, welche sie unter der Herrschaft der Markgrafen gehabt, im Jahre 1319.

Wir Günther, Ulrich, Adolph und Buffo, Grefen von Lindow geheiffen van der Gnade Gods, dun allen denjenigen zu wissen, so diesen gegenwertigen Brieff sehen edder horen lezen, das wir geloben unde wilköhren den Rathsmannen und der Gemeinde der Stad tu Granfoy, zu bleiben bey alle dem Rechte, so sie von den Marggrafen haben gehabt, eher sie uns huldigten, an Stadrecht, an Acker unde Holtz, an Wassern unde Weyde und an allen Gute, was sie gekauft haben, mit Eygendum, wo das lygt, das sie haben in ihrer Gewehre. Auch gereden wir den burghern ihre Mühlenphuren frey zu mahlen zu welcher Mühle das sie wollen. Wolte sie jemand daran hindern, darvon haben wir sie schadlos gelobet. Zu mehrer Versicherung erlauben unde versprechen wir ihnen auch, das die burgher mügen bauen einige Muhlen, es fey ober der Erde edder in der Erden, ausserhalb edder in der Stad, da haben wir geredet sie zu fordern unde nicht zu hindern. Das diese Dinghe geschehen seyn, dessen sind Zeugen die Ritter, so hier beschrieben stehen: her Albrecht van Rönnebeke, her Herman van Redern, her Betke van Wiltperge, her Henning und her Herman van Gülen und viel mer tapferer Lüde, die über dieser Gelobung gewesen syn. Dafs auch diese Dinge stetig syn und diese gelobung gantzlich gehalten werden, van uns und van unsern Erbnach-

mern, dessen haben vier unse Inſiegel dieſem Brieff mit Willen hangen laſen. Dieſes iſt geſchehen und dieſer Brieff iſt gegeben nah der Gebod unſer Herrn Godes MCCCXXX. Dingtags na Michaelis.  
Nach Bratring's handſchr. Urk. Sammlung.

V. Graf Ulrich beſtätigt dem in der Pfarrkirche zu Granſee von dem Kalande und von Brunning und Otto von Hakenberg geſtifteten St. Bartholomäus Altare drei Hufen in Sonnenberg und die kleine Mühle in Baumgarten, im Jahre 1352, nebst biſchöflicher Genehmigung vom Jahre 1353.

In godes nhamen amen. Wy Vlrick, von gotts gnadem Graue to Lindow, dhon kunth — dath de Andechtigen etc. Dekenn vnd gemeynen Brodern des Kalandes to Granfzoye Inn betrachtunge ehrer ſelen Zalicheit hebben gekoſt twe houen, belegen tho dem Houe kemeriche Im dorppe vnd Veltmarcken to Sonnenbergh, mith aller brukinge, frigheit vnd nütticheit, von den duchtigenn vnſern lieuen getruwen geheien de Hakenberghe. Ock de Ernaffighe Ern Johann Velchow preſter zeliger dechniſe heſt vor eyn ewich Testamente den gedachten kalandes Herrn vnd Brodern gegeuen vnd boſcheiden eyne houe, mith geliker rechtigheit, brükinge vnd frigheit. Beſundern Ern Brunningk preſter vnd Otto ſein Vetter, benometh de Hakenberghe, Inn bedenkunge orher Zelenn Zalicheit, hebbenn des geliken gelecht vnd gegeuen de lutke Molne to Bomgarde vnd de vppgemelten twe Houen mith aller rechtigheit, eygendhome vnd nüttigheit Inn weiden, Wiſchenn, gardenn, holtingen, erdenn vnd tobohoringen, ock mith ſzodaner frigheit vnd rechticheit, ſzo ſze Jewerlde vnd wandages lebben gelath to ſzodanen Houen vnd gebrukt, tho dem Altar des hilligen Apoſtols Bartholomei, dath dorch gnanten Herrn vnd Brodern des kalandes to Granfzoye vnd den von Hakenberghe iſ funderet, geſtiftet vnd vppgerichtet Inn der parkerken to Granfzoye, ſzo dath ſze ſcholen ewich darby blyuen. Hyrvumme wy bogheren deylafflich to werdende aller guden werkenn, dhe to merermelten altare ewichliken mogen geſchienn vnd gehalten werden, hebben gegeuenn vnd Inn redter boueſtunge vnd hoſtedinghe gheuen, hoſtedigen vnſern lieuen gedachten Dekenn vnd gemeynen Brodern des kalandes to Granfzoye vnd ock vnſern lieuen getruwen Ern Brunninge vnd Otten von Hakenberghe gantz vnd fullenkomen macht frigheit vnd ewygen eygendhom der ſuheſtenn dryer houen thom gnantenn Houe kemericks bilegenn, Szo dath gedachten dree Houen mith der lutkenn Molne to Bomgarde ſcholen tom Altar ewich blyuen vnd gebruket werden. Geten auer hirume vnd ſzeggen quidt vnd fryg hochliken Jegenwardigen alles eygendhom, brukinge vnd nütticheit, de wy edder vnſe rechten eruen vimmer mochten hebbenn vnd krigen Inn gemeltenn dreen Houen vnd Molne to geuende vnd to vorgunnende ehnn fryeg vorlyeunge des gedachten Altars; Idoch, to vormidende twidracht, de dar Inn tokumffigen tiden mochte von enſhan, Szo, dath de Dekenn mith ſulborth ſyner Broder des kalandes ſcholl hebben de erſte vorlyeunge des Altars vnd Brunningk von Hakenberghe vnd Otto ſein Vetter vnd nach orhem dode irhe rechten erſuhemer ſcholen hebben de andere vorlyeunge Vnderlanck vnd vumme de ander ſchicht ſchall ewichliken waren vnd blyuenn. Vor welcher bogiffinghe des eygendoms hebben vnſ de Vaken gedachten kalanden Herrn XVIII marck Brandenburgſchen ſuluers willichen vorantwerdet. Vppe dath duffze vnſe bogiffinghe vnd bowillinghe mach ſtedes vnd ewich vnuorruckt vntobraken vnd gantz blyuen, hebbe wy vnſe rechte Ingeſegell bonedlen ahnn duſſen vnſen breff lathenn hen-

genn. Vnd ahn vnd auer syn gewesen de gestrengn Achtbaran vnd duchtigen Cordt van Quittzow, Hennigk vann loe, Ritters, Hinrick poppentin, Rickbert von Gulen, Arndt von Ikendorpp vnd vole mher ander loffwerdige gnoe mhanne. Gegeuen to Olden Ruppin, Im Jar des Herran dusent dree hundert twe vnd vfflich, Im achten daghe des hilligen lichnames.

Vnde wy Borchardus, von gotts gnadenn Biffelopp to Huelberghe, confirmirenn, bouestigenn vnde bostedigenn Im nhamen gotts sodanenn breff — vnd to orkunde hebbe wy vnnse grothe Ingefegell lathen hanghenn ahn duffenn breff, Gegeuenn vnd geschenn des Middewecks Inn der ersten Weken tor Vatthenn, Im Jare des herrn dree hundert dree vnd vfflig.

Nach einer Copie des K. Geh. Minist.-Gesamt-Archives.

VI. Die Rathleute zu Gransee beschweren sich gegen die Rathleute zu Berlin und Cöln über Dietrich von Quitzow's Rechte und bitten um Rath und Hülfe.

Vnsen willigen dinst. Liuen sunderken gunnere! Wy clagen Juwen clegheliken auer Dyderikes knechte, also wy sy vnseme medeborgere, vpwysere desses brifes, hebben geschynnet nu amē frydaghe na myddage tu Qwaden Gerbendorpe vnd heben om ghenamen XVI elle wandes; ok to hebben sy em naken ut ghetaghen. Bydde wy Juwer wytheid, dat gy em behulpen syen med truwen, dat em dat syne ghenslike weder werde, vnde latet vns dat uördynen in sodaner lyke edder in eyneme grotern. Ok lyuen frundes bidde wy, dat gy vns tu feruen, oft wy vns ok ghensleken scoolen uörlaten up den freden; wanthe wy syn fere ghewarnet uor Diderykes knechte Lubenowe vnd syne hulpere. Juwe antwerde. Screuen vnder vnser stad Ingefegell an dane auende sunte Johannis baptiste.

Radmanne der stad Granfoye senden dessen bryff. Den Erfamen wylen Borgerme-  
stern vnde Radhern der Stede Berlyn vnde Collin, vnsen guden frunden.

VII. Die Rathleute zu Gransee schreiben den Rathleuten zu Berlin und Cöln, daß ihre Fehde fortdauere.

Vnsen dinst, lyuen frundes! so gy feruen, dat Juw het entbaden dy hertoge van Stettin, dat gy med vns vad med vnsen heren frede hebben, dy frede is vns vnwilleken. Wer gy orleges so müde also wy, Mostbin gy arbeydeden wol zere na frede vnd Eyndracht. Ok so wetet, dat wy Hardezakke ofte Tankowe edder Milge sunderken nicht uordedyngen; men sy syn vnser heren manne vnd vorteren ore penninge in vnse stad. Lyuen frundes vnderwysfet Juwwen borger Claus Werften, dat hy noch kame vnd büreyde vns wullen dy hameyde; hy het vns an derfuluen uördornen hameyde entmeten vnd heft sy ghemuret vnd ghemaket also ander uole bedderue lude syn vnd seggen, also eyn buue vnde eyn touer. Wu hy nicht en kummet vnd maket vns dy hameyde wullen, so sal em snoder manyuge nicht entbreken. Screuen vnder vnser stad Ingefegell.

Radmanne der stad Granfoye senden dat, Den Erfamen wylen burgermeystern  
vnde Radhern der stede Berlin vnde Collen detur litera.

VIII. Der Rath zu Gransee benachrichtiget den Rath zu Berlin, daß mehrere Personen die Städte Berlin und Bernau in Asche legen wollen, und bittet, auch den Rath der letztgenannten Stadt davor zu warnen.

Vnsern gruth, willigen Dienst sampt erbedunge alles gudes thovorn. Gy erfamen, vorsichtigen, wolwisen Heren, wy danken iv höchlich iuwes dienstes halben, des wy vnmme iuwe erfamkeit wedder verschuldigen, sind wy stedes gespart. Juw schrivend, gy an vns gedahn, hebben wy in guder meinung wol vernomen, derhalven iuw Begehr was, dat wy juw muchten schriuen, ofte hy ichtes was bekende, dat iuwer Erfamkeit vnd juwer Stadt Berlin müchte angan. So gewe wy iuwer wisheit tho wetende, als wo hy het bekant, wo Augustin Farenholtz tho iuw het gekamen mit Benedictus Linckern, vnd sind des ens geworden vnd wolden Berlin vtbrennen. De genaannte Farenholtz hefft fründe wohnhaftig by Nawen. Item geben iuwer Erfamkeit erkennen, wo he ok het bekand, dat Achim Nigeman vnd Matthias Rohrbecke vnd Berend Schulte willen vtbrennen Bernow. He het ok bekant, dat Berend Schulte vnd Hans Schutzen willen Berlin vnd Bernowe vtbrennen. Dat künftige ist vnser Begehr, müchten dat de von Bernowe warnen. Hirmede syt Gade befallen. Geschreven in die Pauli. Burgermeister vnd Rathmanne tho Granfoy.

Vorsiehende drei Briefe aus dem Stadtarchive zu Berlin nach Zibicin, Beiträge Th. II. u. IV.

IX. Der Grafen Johann Jacob und Gerhard Bestätigung der Stadt Gransee bei ihrem Brandenburgischen Stadtrecht und sonstigen Berechtigungen, vom Jahre 1461.

Im Nahmen des Herrn Amen. Weill es sich von natürlichen Rechts wegen gebührt, einem Jeglichen in seinem Recht zu erhalten, so haben wir Johannes, Jacobus und Gerhardus, von Gottes Gnaden Grafen in Lindow, zu eines Jeden Kundschaft, der diesen offenen Brieff einseheth, bringen wollen, das in Erwegung der Vielfältig und allezeit bereiten und getreuen Dienste unserer getreuen Bürgersamen (burgenium d. i. Bürger) unserer Stadt Granfoe, wir sie auch in ihrem Recht erhalten wollen, demnach wie wir unserm getreuen mit aufrichtigem Hertzen geheissen haben, also versprechen wir nach reiflicher gänzlicher Ueberlegung mit diesem offenen Brieff, wie wir wollen und sollen unsere vorbenamnten geliebten Granfoyschen Bürger, alle insgemein und einem Jeden insonderheit, in dem Brandenburgischen Recht, bey welchem sie in verfloßener Zeit gehandhabt, wie sie die Durchl. Fürsten, die Brandenburg. Marggraffen bestätigt, und unsere Vorfahren dabey gelassen, lassen und gnädiglich dabey erhalten. Nichts desto weniger wollen wir alle Hand-Schriften, Privilegien, und andere Ahrt Brieffe, der Durchl. Fürsten und Marggraffen zu Brandenburg und unserer Vorfahren, über ihren Recht, Acker, Holtzung, Seen, Mahlwerck, Lücher, Weyde und Gräntzen verfertiget, durch dieses offenen Brieffes Kraft unverletzt erhalten wissen. Zur Verfürung unserer Gnade und Gunst, und das, was wir verheissen, unverrückt gehalten werde, haben wir diesen offenen Brieff verfertigen und mit unsern angehängten Siegel bestätigen lassen. Die Zeugen aber dieses unsers Willens sind die Ansehnlich und vortreffliche Nicolaus Bassute in Lindow, Valentinus Cleptz, plebanus in Neuenruppin, Theodoricus de Ostermin, Probst in Granfoe, Petrus Conrady, Schwanebeck unser protonotarius, Stellentin de Kröcher, Nicolaus de Wutheno, Liborius de Gröben,

Otto de Arensberg und viel andere Glaubwürdige. Geschrieben und gegeben im Eintausendt Vierhundert und Ein und Sechzigsten Jahre, den andern Tag nach dem Sonntag Quasi modo geniti.

X. Graf Wichmanns Bestätigung des Brandenburgischen Stadtrechts und der sonstigen der Stadt Gransee verliehenen Berechtigungen, vom Jahre 1524.

Im Nahmen Gottes Amen. Weill es sich von natürlichen Rechtswegen gebühret, einen Jeden in seinem Recht zu erhalten, so haben wir Wichmann, von Gottes Gnaden Graff in Lindow, herr in Ruppin und Möckern, zu eines Jeden Wissenschaft, der diesen offenen Brieff anseheth, bringen wollen, öffentlich bezeugende, dafs, Nachdem wir erwogen die viel und Mannichfaltigen und allezeit bereite und getreue Dienste unserer Burgfassen unserer Stadt Gransoy, wollen wir Sie auch in Ihrem Recht erhalten. Doher haben wir Ihnen unsern getreuen aus aufrichtigen hertzen Versprochen, Ihnen mit diesem offenen Brieff aus wohlbedachten Rath und reiflicher erwegung, dafs wir wollen und sollen unsere geliebte Gransoefche Bürger, alle ins gemein und einem Jeglich insondernheit in den Brandenburgischen Recht, bey welchem sie in verstorbenen Zeiten gehandhabt, wie Sie durch die Durchlauchten Fürsten und Marggraffen zu Brandenburg bestätiget, und unsere Vorfahren sie dabey gelassen etc. (wie in Nr. IX.) Gegenwertige Zeugen dieses sind ansehnliche und Edle unsere Rätthe und Getreuen: Richardus Wegener, Plebanus in Neu-Ruppin, Engel Barstorp, Hans de Teyten in Wilberg, Joachim Zernickow und Affmus Gladow, und viel andere Glaubwürdige. Gegeben in Alten Ruppin, im Eintausendt fünffhundert und Vierund Zwanzigsten Jahre, Sonnabend nach dem Ersten der Beschneidung.

Die beiden vorstehenden Urkunden sind nach den in den Amtsacten zu Altruppin angetroffenen mangelhaften Uebersetzungen der verlornen Original-Urkunden abgedruckt.

XI. Schuldbrief des Engel Kule zu Walsteden an den Kaland zu Gransee, vom Jahre 1530.

Vor allermenniglichen — Bokenne Ick Engele Kule, tho Walstene erffgeseten, vor my vnd myne Eruen vnde in varmuntschafft Vrban kulen, mynes broders sohne, des solches midt belanget, dath Ick den Werdigen Herrnn Dechant vnnnd gemeynen kalandes broderen tho Granfzoy witliker schult schuldich byn hundert gulden ahn munthe, als in der Marke tho Brandenburg genge vnd gheue ist. — Dath disse vorgescreuen stücke — sathe gehalten sollen werden, Hebbe Ick ehn disse nhagescreuen tho borgenn gesettet — Hans Rodenzee tho karwe, Baltazar Eygkfteden tho Nyen Ruppin vnd Claws Arnfsberge tho Walstene erffgeseten. — Datum Nyen Ruppin, nach der geburt Christi dafent vieffhundert vnnnd druttigsten Jare ahn daghe Martini Episcopi.

Nach einer Copie des K. Geh. Min. Ges. Archives.

XII. Die Churfürstlichen Visitatoren bescheiden Christoph von Münchhausen in seiner Streitsache mit dem Propste zu Gransee wegen eines Wispels Mehl jährlicher Hebung aus der Mühle zu Wustrow, im Jahre 1541.

Vnser freuntliche Dinst zuuor. Ernuefter, guther freundi. Der rath zu Granfoy hat an vnsern gnädigsten hern, den kurfürsten zu Brandenburg etc., wider euch durch Inligende schrift gelangt, wie ir dorauß zu sehen, dorauff f. k. f. g. heimvorordente stadthalter vnd rethe vns beuolhen, diesen handell zwischen euch vnd dem probste zu Granfoye zu uorhorn vnd doran zu sein, das derselbig claglos gemacht werde. Weill es dan, wie vns gleblichen angelangt, an deme, das der probst wegen des geistlichen lehns, dauon hierin gefatz, Im brauch vnd vbung ist, den wispel mells jerlich auß der Muln wustrow zu heben; Beuelhen wir euch an stadt hochgedachts vnsern gnädigsten hern, den probst hieran vnuorhindert zu lassen, also das Ime der muller bei meidung der pfandung alle retardaten zum ehesten vorreiche vnd die kunstige pechte auch gebe. Vorreindtet ir aber des rechtmessige einsagen zu haben, Erfordern wir euch vf den freitagk schirft nach dato zu fruere tagzeit vor vns in dem kloster zu Lindow zu erscheinen vnd dieser sachen halb vorhor vnd abichids zu gewarthen. Doran geschicht hochgedachts vnsern gnädigsten hern meinung vnd wir seind es etc.

An Cristoff von Monchaufen.

XIII. Dieselben benachrichtigen Gabriel Preuß, Vicar zu Templin, wegen des Lehnnes Wolfgangi zu Gransee, im Jahre 1541.

Vnser freuntliche Dinst zuuor. Wirdiger guther freundi. Vns ist in itzgehaltener visitation zu granfoy anbracht, das ir das geistliche lehen wolfgangi aldo halten vnd etliche haubtsommen dotzu gehorigk mit euch von danne bracht vnd anderswo angelegt haben sollet. Wir achten aber, ir hettet dieselben summen aldo zu granfoy auch austhun können. Damit wir aber die auch in vnser registration bringen mogen, Beghern wir, auß beuelh vnsern gnädigsten hern des kurfürsten zu Brandenburgk, wollet vns forderlich ein vorzeichnis gemelter summen vnd bei weme die aufstehen, auch wie sie vorichert sein, zu schicken. Wir wollen euch auch nicht vorhalten, das nach deme ir aldo zu granfoy bei dem lehen nicht residirt, noch in der kirchen zu den psarambt helftet, haben wir die Zinse von den haubtsommen, die zu dem lehen zu granfoye aufstehen, an stadt des officianten geldes zu besserer beforderung eins predigers aldo gewandt, freuntlich bittende, wollet euch des nicht beschweren, das seind wir freuntlich etc. Datum etc.

Dem Wirdigen Ern Gabriel preuffen, vicarien zu Templin, unferm guthen freunde.

XIV. Dieselben widmen eine dem Kaland zu Gransee gehörige Zinshebung zum Unterhalt des dortigen Predigers, im Jahre 1541.

Vnser freuntliche dinst zuuorn. Ernueste besondere guthe freunde. Wir wollen euch nicht vorhalten, das vns die kalandschern zu Granfoy in itzgehaltener visitation doselbs clagende berichtet, das ir Engel kule gemelten kalandschern I<sup>e</sup> fl. haubtsomma Jerlich mit V fl. zu uorzinsen vorschrie-

IV.

ben vnd Ine nunmals XXV fl. retardat ausstehendt weret, dofar ir andern als Claus Arnfsbergk vnd Baltasar Eigkstedten in selbstschuldiger Burgschafft hafftet, bittende mit euch allen zuorfugen, Ine gemelte retardata abzulegen. Wan wir dan solcher schuldt halb euer briff vnd siegel gesehen vnd nicht erachten konnen, das ir beständige vrsachen habt oder haben konnet, euere briff vnd siegel nicht zu halten; Beghern wir kraft vnfers empfangenen kurfürstl. beuehls, Bitten vor vnser person freuntlich, wollet dem rathe vnd vortsehern des gemeinen kastens zu Granfoye bestimbt XXV fl. zu behuff eins predigers, dotzu wir es gewandt, Inner einer Monats frist bezaln vnd die kunftigen Zinse allewege hinfuro, bis zur ablegung, gemelten rathe vnd gemeinen kasten, die vnserer vorordnung nach den prediger dauon besolden sollen, vorreichen. Würden aber die XXV fl. in monatsfrist, wie obgefatz, nicht erlegt; so wollet alsdan in euere guthere der pfandung gewartten: wolten wir euch kraft vnfers beuehls der notturft nach nicht vnangezeigt lassen vnd seind euch sonst zu Dienen willigk, Datum etc.

Den Ernuesten Engel kulen vnd Claufen Arnfsberge zu walfsleben vnd  
Baltasar Eigkstedten zu Neuen ruppin, vnsern besondern guthen freunden  
semplich vnd sonderlich.

XV. Dieselben bescheiden Georg Gladow zum Verhör wegen der dem Altare Bartholomäi zu  
Gransce entzogenen Hebungen aus Sonnenberg und Baumgarten, vom Jahre 1541.

Vnser freuntliche dinste zuuor. Ernuester guther freundt. Wir wollen euch nicht vorhalten, das sich in Itziger visitation zu Granfoy Er petrus schlei, besitzer des lehens des altars Bartholomei, ob euch beclagt, das ir Ime Hwpl. korns von Heimricks drei hufen zu Sonnenbergk vortagt vnd zu geben waigern thettet, Bittende mit euch zu vorfugen, Ime solche pacht zu reichen. Wan wir dan die hauptvorschreibung, krafft welcher gedachte III hufen zu gemelten lehen voraigendt worden, gesehen, vnd ir euch dis pachts pillich nicht beschwern sollet; Gesinnen wir kraft vnfers beuehls, Bitten vor vnser person freuntlich, wollet obgenanthen priester die vorfessenen pacht forderlich vorreichen vnd den armen alten man damit lenger nicht auffziehen. Weiter haben wir aufs weilandt graff vlricks zu lindow vnd hern zu ruppin aigenthumbs brieue, dobei auch Bischoff Burchardts zu hauerbergk bestettigung, befunden, Das die lutke mole zu Baumgardt auch In gemelten lehen Bartholomei voraigendt: vnd seind noch leute zu Granfoy, die do gedencken, das ein prister, so das lehen gehalten, die pechte in der mule vfgehoben. Es soll aber euer seliger vatter Afmus gladow sich vnterstanden habenn, gemelte mole von einen besitzer bestimbt lehens, do doch die not nicht vorhanden gewesen, ane vorgehenden tractat oder consens des ordinarien, zu keuffen: dodurch. sie der kirchen zu nachteil von dem lehen kommen. Wo sichs dan dermassen erhalten, habt ir zu bedenken, das solcher Contract In rechten vnkrestigk vnd die mole desselben vngeachtet pillich wider an das lehen kheme. Damit aber in deme keinem teil zu kurtz geschehe, achten wir notigk die sache disshalb zu horn vnd zu erkondigen vnd erfordern euch aufs beuelh vnfers gnädigsten hern des kurfürsten zu Brandenburgk, das ir vf den freitagk nach Margarethe schirft in der Stadt Neuen ruppin vor vns erscheinet vnd allen brifflichen schein, so ir vber gemelte mole habt, mit euch bringt, vnd dieser sachen halb vorhor vnd bescheids gewertigk seiet. Doran thuet ir hochgedachts vnfers gnädigsten hern meinung vnd wir seind es zu uordienen erbütigk.

Dem Ernuesten Georgen gladow zu bomgarten vnserm guthen freunde.

XVI. Dieselben gebieten dem Joachim und Georg von Bredow zu Löwenberg, die dem Kalande zu Gransee verschriebenen Pächte aus Löwenberg, die jetzt dem Unterhalt eines Predigers gewidmet seien, sammt den Retardaten ferner zu entrichten, im Jahre 1541.

Vnser freuntliche Dinstе zuuorn. Erneuste besondere gute freunde. Wir wollen euch nicht vorhalten, das vns die kalandshern zu Granfoye in itzgehaltener visitation doselbs elagende furbracht, das weilandt euer vatter vnd vetter hans vnd Anthoni von Bredow selige vor sich vnd Ire erben gemelten kalandshern vff etlichen honen zu lauenbergk vier winpel korns Jerlicher pechte widerkauflichen vorschrieben mit der vorschierung, das die kalandshern solche pachte Jerlich geruglich haben vnd einheben, vnd wo die nicht zu rechter Zeit gegeben wurden, alle wege der pfandung gebrauchen solten. Ir weret aber Ine vber solche vorschreibung, do die pachte zu V fl. jerlicher zins gewandelt, XL fl. vortagt vnd retardirt, bittende mit euch zu uorfugen, das ir Ine dieselben vorrichten vnd die kunftige Zinse ane solche anzuge hinfuro geben mochtet. Also haben wir gemelte briff vnd siegel vbersehen vnd finden doraufs, das sich diese ding der kalandshern anzaigen nach vorhalten. Weill wir dan dem rathe vnd gemeinen kaffen zu Granfoye diese retardata vnd kunftige Zinse zu vnterhaltung eins predigers zugeschlagen, Gesinnen wir kraft vnser empfangenen kurfürstlichen beuelhs gutlich, bitten vor vnser person freuntlich, wollet gemelten rathe vnd vorsehern des gemeinen kaffens bestimbte retardat Inner einer monatsfrist vorgnugen vnd die kunftigen Zinse ane solchen vorzugk bis zur ablegung der haubtummen allewege zu rechter Zeit Inhalts der vorschreibung abgeben. Würden aber die vorsehnen Zins wie obgefatz in monatsfrist nicht bezaltt, alsdan wollet der pfandung Inhalts der vorschreibung gewartten. Wolten wir euch kraft vnser beuelhs der notturft nach nicht vnangezeigt lassen vnd seind euch sonst zu dienen willigk. Datum etc.

Den Erneusten Joachim vnd Jorgen von Bredow, gebrudere, hanfs seligen sonen zu Lauenbergk, vnsern besondern guten freunden.

Vorstehende Schreiben sind dem Copialbuche des Kanzlers Weinlöben Litt. A. entnommen.

XVII. Guardian und Conuent des grauen Klosters zu Gransee verkaufen dem Rathe zu Neuruppin eine hier von ihnen besessene Zelle, im Jahre 1541.

Vor allen und Idermenniglich bekenne wir Ern Joachim Heins und gantze Conuent des grauen Klosters zw Granfoie mit dem vnserm offenen besigelten Brieffe — das wir mit wissenn und guthen Willen der Erfamen und weisen Burgermeister Achim Schulten und Merten Weuer Radthmann, vnsern vortender desselbigenn Closters, den Erlamen und weisen Burgermeistern und Radtmannnen zu Newen Ruppın, unser Zelle daselbst uffm Kirckhofe belegen, so wir bisher in Gebrauch gehabt, mit fuller macht ohne Inrede enthlich gantz vnd gar zw einem ewigen Kauff umb Achte und viertzig gulden guther gangbarer muntze vff drei winachten zu entrichten, zu kaufe haben lassen zustein vergleichent also vnd mit der gestalt 16 Gulden das Irste gelt Im Winachten Im 40. jare. 16 Gulden desselbigen gleichen Anno im 41. Jahre und folgende wynachten das leste gelt Im 43. Jare also verkauft haben. Vnd gemelter Radt vns solche Achte und viertzig gulden, Inhalts Ires vorkelten Brieffs, so sie uns vor das haufs zu gebenn schuldig, uff hir oben angezeigt tagezeit gewislich auszugeben, vorseprochen. Darumb so sagen wir Ern Joachim Heins Gardian vnd gantze Conuent



des Closters zw Granfoie den Erfamen Burgermeistern und Radthmannen zu Newen Ruppin solche gnante Zelle und Haufs quidt, frie vnd lofs, In craft deses brieffs, des zu waren vnd mehrer vrkunt mit unsers closters hirunden vffgetruckten secret Infigell besigelt. Datum Granfoie, Dinstags nach Dorothee Anno 1541.

Nach Bratring's handschr. Urkundenammlung.

XVIII. Der Rath zu Gransee verzleicht sich mit den Vorstehern des gemeinen Kastens zu Newruppin über das von dem Lehn St. Dorothea von dem Propste zu entrichtende Offiziantengeld, im Jahre 1549.

Wir Burgemeister und Radtmänner der Stadt Granfoye bekennen für uns, unsere Nachkommen im rade und sonst vor jedermännlichen dieses Brifs ansichtigern, Als und nachdem sich irrige Gebrechen zwischen uns an einen und die fürstlicher des gemeinen Kastens zw Newen Ruppin anders teils wegen XIII Schock vorlessen Offizianten Gelts, so unser probst, Er Simon Diterich, in gemeinen Kasten zu Newen Ruppin vom geistlichen Lehn Dorothea in der Pfarrkirchen gemelter Stad Ruppin fundirt, vormuge der Visitation Ordnung zu geben vorpflicht und die Vorsteher des gemeinen Kastens daselbst von genannten Probst an die jherliche Zinse, so wir Jerlich von unserm radhaufe zu demselben Lehn geben, so hoch als jerlich II Schock vorweist zwispaltig erhalten. Welche irrung heut dato zu grund verglichen, beigelegt und vortragen also und dergestalt, das sich unsere geschickten vom Rade also Georg Dreifike und Jacob Rukkere, die wir diesen handel zu vortragenn fulmechtig abgefertigt, bewilligt und angenommen die II Schock Offizianten gelt alle jhar auf Michaelis dieweile gedachter unser probst, Er Simon Diterich, im Leben ist, den genannten Fürstehern zu ruppin hinfürder zu entrichten. Auch dieweile die obgedachten Fürstehere in Ansehung unsers erlittenen Brandschadens uns von den XIII Schocken Retardaten XIII Schock erlassen haben, die unsern obgemelt die hinderstelligen VI Schock in sechs jharen alle jhar auf Michaelis ein Schock zu entrichten versprochen, gelobt und angenommen. Himit sollen und wollen wir also an beiden teilen solcher Yrrung entlich und gantzlichen entscheiden und vertragen sein und pleiben, iedoch einem jeden seiner gerechtigkeit, so er an gemelten Lehn Dorothee nach gedachts unsers probsts Tode zu haben vormeint unschedelichen, alles getreulich ungeferlich. Urkuntlich haben wir obgedachte Burgemeister und Radmanne der Stad Granfoye unser gewonlich Ingesiegell an diesen Brief wissentlich henken lassen, Der gegeben zu Granfoye ihm 1549ten Jhare, freitags nach Anthonii.

Aus Bratring's handschr. Urk.-Sammlung. — Ein Schriftstück vom Jahre 1551 wegen desselben Lehns bemerkt, daß „gemelter Probst vorschienen Weinachten in got vorstorben“ sey.

XIX. Churfürst Joachim vereignet der Stadt Gransee das graue Kloster, um Wohnungen für Kirchendiener und die Schule in demselben einzurichten, auch die fürstlichen Gemächer in demselben zu unterhalten, im Jahre 1561.

Wir Joachim churfürst etc. Bekennen vnd thun kunth ostentlich mit diesem brise vor vns unsern erben vnd Nachkommen Marggrauen zu Brandenburg vnd sonsten allermännlich, das

wir vnfern lieben getrewen Burgermeistern vnd rathmannen vnser stadt Granfoye vnd Iren nachkommen, vñ Ir vnderthenig vnd vleißig bith, auch angesehen Ire angenehmen dienst vnd allerlei gelegenheit, das Grawe monche closter In berurter vnser stadt Granfoye gelegen mit dem garten, bencken vnd tuffchen, auch die Mißegewandt, so dar inne befunden, Sampt holzung vnd rorung, so der vorige Gardian Er Joachim Heines seliger In gebrauchung gehabt, gegen liberung zwey hundert gulden, die sie vns an Barem gelde darfür erlegt vnd betzalt haben, verschrieben vnd zugefalt haben, verschreiben vnd stellen eigenthumblichen gedachten rathe zw Granfoye vnd Iren nachkommen solich Closter mit dem Garten, bencken, tuffchen, Mißegewandt, Sampt Holtzung vnd rorung, wie solichs der vorige Gardian inne gehabt vnd genossen hat, hiemit zw, In crafft vnd macht dits briefs, doch also das Sie vnd Ire nachkommen hinforder solich Closter vnd die, notigste gemacht Im bewlichem Weßsen vnd weren vnter tuch vnd sach halten vnd daz die kirchen diener, als pfarherrn vnd Cappellanen, dar In wonen auch Im selben Schule halten mögen. Darzw so sollen Sie auch die fursten gemecher vnd Ire nachkommen, so In demselben closter feind, In sonderlichen werhen vnd wesentlichen gebawde mit tache vnd sonsten wol versehen, das die in vorwufung nicht geraten oder ferfallen: vnd so offte wir vnd vnser hereschafft vnser lager dar In zu halten bedacht oder sonsten frembde fursten dar In zu legen verordnen, das wir vnd die vnfern an solichen gemechern kein mangel befunden. Vrkontlich Sontags nach anthonii Im LXI.

Aus dem Copiario des Churmärk. Lehn-Archives Nr. 34 u. 38. Bl. 2.

XX. Churfürst Joachim beleibdingt die Gattin des Franz Prignitz zu Dannenwalde mit der vor Gransee belegenen Muggenburg, im Jahre 1568.

Wir Joachim Churfürst etc. Bekennen etc. Weil vnser lieber getrewer Frantz Prignitz zu Dannenwalde denn Plack Ackers mit dem zugehörigen wiesewachs, die Muggenburg genandt, so vor vnser Stadt Granfoye gelegen, vnd er erblichen erkaufft, seiner Hausfrawen Margarethen von Dewitz zur Morgengabe Inhalts der zwischen Ihnen auffgerichteten Ehestiftunge gegeben, Das wir demnach auf sein beschehen vnterthenigst suchen dieselbe Morgengabe Consentirt vnd bewilliget, auch die disals auffgerichtete Ehestiftung gnedigst Confirmirt vnd bestetigt haben vnd also, das bemelts Frantz Prignitzs Eheliche hausfrawe denselben Pleck Ackers mit dem zugehörigen wiesewachs vnd gerechtigkeiten, wie der In den auffgeworfenen graben begriffen, als Ires eigenthumblichen guts von nun an vnd hinfuro Zeit Ihres lebens vor Ihres Mannes erben vnd sonst meniglichen vngehendert genießen vnd gebrauchen oder Ires gefallens andern vmb Pacht vnd Zins austhun vnd vormieten moege. Vnd wir der Landesfürst Consentirn, bewilligen, Confirmiren vnd bestetigen dasselbe also wie obstehet aus Churfürstl. Obrigkeit hiemit In diesem briefe gantz krefftiglichen, wir vnser erben vnd nachkommen wollen sie auch Jedertzeit darbey gnedigst schutzen vnd handthaben, wie wir dan Euch Burgermeistern vnd Rathmannen, auch Richter vnd Schopffen berurter vnser Stadt Granfoye hiemit beuelen vnd auflegen, wollet sie vnseratwegen dobei vorteidigen vnd niemandts einiche ansprache bei Irem leben daran gestaten. Doch das nach Ihrem absterben derselbe Plack an gemelts Prignitzs negste erben wiederumb fallen vnd kommen solle. Alles getreulich vnd vngewerlich Vrkontlich etc. Montags nach Assumptionis Mariae etc. anno etc. 68.

Aus dem Copiario des Churm. Lehn-Archives Nr. 34 und 38, Bl. 242.

XXI. Churfürst Johann George verleiht den Schöppen zu Gransee eine Hufe und neun Morgen Landes auf dem Felde zu Schönermark, im Jahre 1572.

Wir Johans George, von Gotts gnaden Marggraff zw Brandenburgk etc. Bekennen vnd thuen kundt — das wir nach tödtlichen abgang weilandt des hochgebornen furstenn, hern Joachims, Marggraffen zw Brandenburgk vnd Churfursten etc. vnfers In Godt Ruhenden freundlichen lieben hernn vnd vaters hochloblicher gedechtnus vnfern lieben getrewen, den Scheppen In vnser stad Granfoy vnd Iren nachkommenn auf Ir vnderthenigk bitt eine hueffe vnd neun morgen Landes auf dem felde zw Schönermark gelegenn mitt aller gerechtigkeit vnd freiheit, Inmassen sie solche hueffe vnd morgen Landes hieueornn von hochgedachten vnferm lieben hernn vnd vaternn In Lehen vnd besitzung gehabt, zw Rechtem Manlehen gnediglich geliehen habenn etc. — Coln an der Sprew, Montags nach Misericordias domini, Christi vnfers liebenn hernn einigen erlosers vnd saligmachers gebuerdt Taufent sunhundertt vnd darnach Im zwei vnd siebentzigstenn Jhare.

Nach dem Originale.